



provincie  
groningen

bezoekadres: St. Jansstraat 4

postadres: Postbus 610  
9700 AP  
Groningen

algemeen telefoonnr.: 050 316 49 11

algemeen faxnr.: 050 316 49 33

www.provinciegroningen.nl  
info@provinciegroningen.nl

Geadresseerden

2 2 NOV. 2012

Datum :  
Briefnummer : 2012-52816  
Zaaknummer : 432217  
Behandeld door : Lenstra A.  
Telefoonnummer : (050) 316  
Antwoord op :  
Bijlage :  
Onderwerp : Aanvullende rapportage stikstof mbt vergunning NB wet RWE  
Eemshaven

Geachte heer/mevrouw,

Bijgevoegd treft u een rapportage aan waarin nader wordt onderbouwd op welke wijze stikstofdepositie in Duitsland is getoetst. Deze rapportage was reeds aangekondigd in het gezamenlijke verweerschrift van de Colleges van Groningen, Drenthe en Fryslan dd. 8 oktober 2012.

Er op vertrouwend u voldoende te hebben geïnformeerd;

Hoogachtend,

Namens Gedeputeerde Staten van Groningen:

A.J. Hoogerwerf

Hoofd van de afdeling Landelijk Gebied en Water



Ook namens Gedeputeerde Staten van Drenthe:

Drs. R.H.H. Koch

Manager Vergunningverlening, Toezicht en Handhaving

en namens Gedeputeerde Staten van Fryslân:

Mevr. A.D. Bodewitz

Hoofd Team Vergunningen en Beheer

**Beratung im Genehmigungsverfahren  
RWE Kohlekraftwerk Eemshaven**

**Rechtliche und naturschutzfachliche Stellungnahme  
zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit von  
Stickstoffeinträgen des RWE Kohlekraftwerks Eemshaven  
in deutsche Natura 2000-Gebiete**

**Auftraggeber:  
Provinz Groningen  
Sint Jansstraat 4  
NL – 9700 AP Groningen**

**November 2012**



**IBL Umweltplanung GmbH**  
Bahnhofstraße 14a  
D-26122 Oldenburg  
Tel.: +49 (0)441 505017-10  
[www.ibl-umweltplanung.de](http://www.ibl-umweltplanung.de)

**KÖCHLING & KRAHNEFELD**  
Rechtsanwälte



Hohe Bleichen 5  
D-20354 Hamburg  
Tel: +49 (0)40 8222576-0  
[www.kk-rae.de](http://www.kk-rae.de)

## Inhaltsverzeichnis

0	Samenvatting .....	1
1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
2	Rechtliche Stellungnahme .....	5
2.1	Methodische Prüfung und rechtliche Bewertung von Stickstoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete nach deutschem Recht .....	5
2.1.1	Projektbegriff.....	5
2.1.2	Untersuchungsgebiet.....	6
2.1.3	Maßstab zur Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen .....	7
2.1.3.1	Vorgehensweise und entscheidende Kriterien .....	7
2.1.3.2	Irrelevanzschwelle „Critical Loads“ .....	9
2.1.3.3	Flächenverluste mit Bagatelldarakter.....	11
2.1.3.4	Einbeziehung von Schadensminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....	11
2.1.3.5	Kumulation.....	12
3	Naturschutzfachliche Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit von Stickstoffeinträgen in deutsche Natura 2000-Gebiete .....	14
3.1	Methodik und Vorgehensweise .....	14
3.1.1	Grundlagendaten .....	14
3.1.1.1	Daten zur Beurteilung von Auswirkungen durch Stickstoffeinträge in Natura 2000-Gebiete .....	14
3.1.1.2	Grundlageninformationen zu Natura 2000-Gebieten.....	16
3.1.2	Vorgehensweise der vorliegende Untersuchung .....	16
3.2	FFH-Voruntersuchung (Screening).....	18
3.2.1	Einleitende Hinweise .....	18
3.2.2	FFH-Gebiete.....	20
3.2.2.1	FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301/001) .....	20
3.2.2.1.1	Lage und Gebietsbeschreibung.....	20
3.2.2.1.2	Auswahl der von den Vorhabenswirkungen potenziell betroffenen maß- geblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Anhangsarten).....	22
3.2.2.1.3	Bewertung möglicher Auswirkungen durch Stickstoffeinträge .....	24
3.2.2.1.4	Ergebnis der Voruntersuchung für das FFH-Gebiet DE 2210-401/001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ .....	25
3.2.2.2	FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331/002).....	26
3.2.2.2.1	Lage und Gebietsbeschreibung.....	26
3.2.2.2.2	Auswahl der von den Vorhabenswirkungen potenziell betroffenen maß- geblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Anhangsarten).....	27
3.2.2.2.3	Bewertung möglicher Auswirkungen durch Stickstoffeinträge .....	29

3.2.2.2.4	Ergebnis der Voruntersuchung für das FFH-Gebiet DE 2507-331/002 „Unterems und Außenems“ .....	30
3.2.2.3	FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301/173).....	31
3.2.2.3.1	Lage und Gebietsbeschreibung.....	31
3.2.2.3.2	Auswahl der von den Vorhabenswirkungen potenziell betroffenen maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Anhangsarten).....	32
3.2.2.3.3	Bewertung möglicher Auswirkungen durch Stickstoffeinträge .....	33
3.2.2.3.4	Ergebnis der Voruntersuchung für das FFH-Gebiet DE 2507-301/173 „Hund und Paapsand“ .....	33
3.2.2.4	FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (DE 2408-331/183).....	34
3.2.3	<b>EU-Vogelschutzgebiete .....</b>	<b>34</b>
3.2.3.1	Übersicht über die im Wirkungsbereich befindlichen VS-Gebiete.....	34
3.2.3.2	Auswahl der von den Vorhabenswirkungen potenziell betroffenen maßgeblichen Bestandteile (wertbestimmende Brut- und Gastvogelarten) .....	38
3.2.3.3	Bewertung möglicher Auswirkungen durch Stickstoffeinträge .....	39
3.2.3.4	Ergebnis der FFH-Voruntersuchung für die betrachteten Vogelschutzgebiete.....	39
4	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>40</b>
5	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>43</b>

#### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3.2-1:	Vorhabensbedingte Stickstoffdepositionen in Bezug zur räumlichen Lage von Natura 2000-Gebieten .....	19
Abbildung 3.2-2:	Abgrenzung des FFH-Gebietes DE 2306-301/001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und Wirkungsbereich des Vorhabens.....	21
Abbildung 3.2-3:	Abgrenzung des FFH-Gebietes DE 2507-331 „Unterems und Außenems“ und Wirkungsbereich des Vorhabens .....	27
Abbildung 3.2-4:	Abgrenzung des FFH-Gebietes „Hund und Paapsand“ und Wirkungsbereich des Vorhabens .....	31

#### Tabellenverzeichnis

Tabel 0-1:	Gebiedsscreening FFH- en VS-gebieden .....	3
Tabelle 3.2-1:	Screening-Gebietskulisse FFH- und VS-Gebiete .....	20
Tabelle 3.2-2:	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und Erhaltungszustände im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ .....	23
Tabelle 3.2-3:	Arten des Anhangs II der FFH-RL und Erhaltungszustände im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ .....	24
Tabelle 3.2-4:	Prüfschritt 1 für Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ der Landnutzungs-kategorie „Wiesen und Weiden“ .....	25
Tabelle 3.2-5:	Prüfschritt 1 für Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ der Landnutzungs-kategorie „Wasserflächen“ .....	25

Tabelle 3.2-6:	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie und Erhaltungszustände im FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“.....	28
Tabelle 3.2-7:	Arten des Anhangs II der FFH-RL und Erhaltungszustände im FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ .....	29
Tabelle 3.2-8:	Prüfschritt 1 für Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“ der Landnutzungs-kategorie „Wiesen und Weiden“ .....	30
Tabelle 3.2-9:	Prüfschritt 1 für Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“ der Landnutzungs-kategorie „Wasserflächen“ .....	30
Tabelle 3.2-10:	Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-RL und Erhaltungszustände im FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“ .....	32
Tabelle 3.2-11:	Art des Anhang II der FFH-RL und Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“ .....	32
Tabelle 3.2-12:	Prüfschritt 1 für Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Hund und Paapsand“ der Landnutzungs-kategorie „Wasserflächen“ .....	33
Tabelle 3.2-13:	VS-Gebiete im Wirkungsbereich des Vorhabens .....	35
Tabelle 3.2-14:	Wertbestimmende Brutvogelarten der Schutzgebiete im Wirkungsbereich und ihre bevorzugten Habitate .....	36
Tabelle 3.2-15:	Wertbestimmende Gastvogelarten der Schutzgebiete im Wirkungsbereich und ihre bevorzugten Habitate .....	37
Tabelle 3.2-16:	Wertbestimmende Gastvogelarten der Schutzgebiete im Wirkungsbereich und ihre bevorzugten Habitate (Fortsetzung) .....	38
Tabelle 4-1:	Screening-Gebietskulisse FFH- und VS-Gebiete .....	42

## 0 Samenvatting

RWE Eemshaven Holding B.V. (RWE) heeft op 23 maart 2012 een nieuwe vergunning voor de bouw en het gebruik van een elektriciteitscentrale aan de Eemshaven in de gemeente Eemmond aangevraagd. In opdracht van de provincie Groningen als een van de vergunningverlenende instanties werd door het advocatenkantoor Köchling & Krahnfeld en de IBL Umweltplanung GmbH een advies uitgebracht. Dit advies betreft:

1. de rechtsvraag welke methodiek voor de toetsing en beoordeling van de stikstofdepositie van het RWE-project op basis van de rechtspraak van het Duitse Bundesverwaltungsgericht (de hoogste Duitse administratieve rechtbank) en van de hoger administratieve rechtbanken van de Duitse deelstaten (Bundesländer) is geaccordeerd en
2. de natuurbeschermingstechnische kwestie of het project van RWE met het oog op de stikstofdeposities in Duitse Natura 2000-gebieden met inachtneming van de bij de beantwoording van de eerste vraag geformuleerde resultaten conform de vereisten uit de Habitatrichtlijn is zodat in dit opzicht toestemming kan worden verleend.

### Juridische kwestie

In het systematische onderzoek en de juridische beoordeling van stikstofdepositie in Natura 2000-gebieden volgens Duits recht (hoofdstuk 2) is een beschrijving van de relevante rechtspraak en juridische interpretatie hiervan opgenomen.

### Afbakingscriterium (drempelwaarde)

In de in Duitsland toegepast praktijk wordt het onderzoeksgebied voor de effecten van de stikstofdepositie begrensd; op basis van een voorstel van het Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ("LANUV", hoger milieu bestuur van de deelstaat Noord-Rijnland-Westfalen) door middel van een afbakingscriterium (drempelwaarde) van 100 g N/(ha\*a) (is gelijk aan 7,14 mol). Het afbakingscriterium legt de fysieke grens vast, waaronder een berekende depositie vanwege beperkingen in de rekenmodellen zodanig onbetrouwbaar is dat geen causaal verband meer kan worden aangenomen tussen emissiebron en depositie. Het afbakingscriterium van 100 g N/(ha\*a) is in 2012 ontwikkeld door het Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV en wordt sindsdien door de Duitse vergunningverlenende instanties algemeen erkend.

↳ maar ook door de rechter?

### Maatstaf voor de beoordeling van significante effecten

Het goed te keuren/te vergunnen project mag geen aantasting van natuurlijke kenmerken opleveren van de binnen het bepaalde onderzoeksgebied liggende Natura 2000-gebieden. Om die reden mogen projecten alleen worden toegelaten als er zekerheid bestaat dat geen aantasting van natuurlijke kenmerken van Natura 2000-gebied(en) zal optreden.

Toetsingsmaatstaf voor „aantasting van natuurlijke kenmerken” zijn alleen de effecten op de voor de instandhoudingsdoelstellingen of beschermingsdoeleinden belangrijke gebiedsdelen. Als instandhoudingsdoelstellingen gelden bepalingen die met het oog op de instandhouding of het herstel van een gunstige staat van instandhouding van een natuurlijk type leefgebied van bijlage I van de Habitatrichtlijn of van een in bijlage II van de Habitatrichtlijn opgevoerde soort voor het te beschouwen Natura 2000-gebied zijn vastgelegd. Bij een ongunstige staat van instandhouding is het niet voldoende deze louter te consolideren; er moeten juist voldoende waarborgen zijn voor het bereikbaar blijven van een gunstige staat van instandhouding. Het beschermingsdoel van een Natura 2000-gebied wordt conform § 22 lid 1 BNatSchG (Duitse natuurbeschermingswet) door het beschermings-

plan overeenkomstig de betreffende instandhoudingsdoelstellingen bepaald. Ontbreekt een vastgelegd beschermingsdoel, dan moeten de instandhoudingsdoelstellingen voorlopig aan de gebiedsmelding ontleend worden; wat dat aangaat moeten de standaard gegevensbladen worden gebruikt. Bij de beoordeling van de effecten moet rekening worden gehouden met de achtergronddepositie.

#### Irrelevantiedrempel

Bij aantasting van natuurlijke kenmerken van een Natura 2000-gebied door stikstofdepositie wordt in de Duitse praktijk, op basis van de rechtspraak van het Bundesverwaltungsgericht en van de hoger administratieve rechtbanken een irrelevantiedrempel toegepast.

Het concept van de Kritische Depositiewaarden omschrijft natuurwetenschappelijk gefundeerde depositiegrenzen voor vegetatietypes of andere beschermde waarden, waaronder het is uitgesloten dat stikstofdepositie - ook op lange termijn - kan leiden tot significante aantasting van natuurlijke kenmerken. Het Bundesverwaltungsgericht heeft onder verwijzing naar de ecologische rapportage van het Kieler Institut für Landschaftsökologie (KifL) uit 2008, volgens welke een toename van de stikstofbelasting van niet meer dan 3% van de Kritische Depositiewaarden als niet significant te classificeren is, uit het in het evenredigheidsbeginsel wortelende bagatelvoorbehoud afgeleid, dat "in elk geval" in gevallen waarin de achtergronddepositie de relevante Kritische Depositiewaarden met meer dan het dubbele overstijgt, een irrelevantiedrempel van 3% van deze waarde aangehouden moet worden (BVerwG, uitspraak van 14. April 2010, nummer 9 A 5.08). Ook in het geval, dat de achtergronddepositie minder dan het dubbele van de Kritische Depositiewaarde bedraagt wordt, onder verwijzing naar ecologische advies van KifL en LANUV, de irrelevantiedrempel van 3% van de Kritische Depositiewaarde aangehouden (OVG Noord-Rijnland-Westfalen, uitspraak van 1 december 2011, nummer 8 D 58/08.AK; zie ook OVG Nedersaksen, uitspraak van 27. september 2012, nummer 7 MS 33/12).

#### Cumulatie

Uit de formulering in § 34 lid 1 zin 1 BNatSchG (Duitse natuurbeschermingswet) „afzonderlijk of in samenhang met andere projecten of plannen“ komt de verplichting voort om bij de habitattoets de toetsing van de cumulatieve effecten van andere in ruimtelijke en tijdelijke samenhang staande projecten en plannen te betrekken.

Gelet op het eerder gestelde ten aanzien van het afbakeningscriterium worden alleen projecten meegewogen in cumulatie die in zichzelf 100 g N/(ha\*a) of meer depositeren op de betrokken kwetsbare habitats binnen Natura 2000-gebieden.

#### **Natuurbeschermingstechnische kwestie omtrent de habitattolerantie van stikstofdepositie in Duitse Natura 2000-gebieden**

Voor de Duitse Natura 2000-gebieden, die zijn gelegen binnen het onderzoeksgebied (waar sprake is van extra depositie van 0,1 kg N/(ha\*a) of meer vanwege het project), werd de habitattolerantie van stikstofdepositie door het project van RWE onderzocht. Het onderzoek houdt rekening met het juridische advies en is afgestemd op de publicatie van KifL (2008) voor de „Beoordeling van stikstofdepositie in het kader van het habitattolerantie-onderzoek“ evenals aanvullend op de beschrijvingen van Bosch & Partner (2011) omtrent een lopend onderzoeks- en ontwikkelingsplan ter beoordeling van stikstofdepositie. In het habitat-vooronderzoek (screening) worden de volgende vier Habitatrictlijngebieden evenals vijf EU-Vogelrichtlijngebieden onderzocht:



**Tabel 0-1: Gebiedsscreening FFH- en VS-gebieden**

EU-meldnr./overheidsnr.	Type	Naam
DE 2306-301/001	FFH	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
DE 2507-331/002	FFH	Unterems en Außenems
DE 2507-301/173	FFH	Hund und Paapsand
DE 2408-331/183	FFH	Meervleermuis-wateren in de omgeving van Aurich
DE 2210-401/V01	VS	Niedersächsische Waddenzee en aangrenzende kustzee
DE 2408-401/V03	VS	Westermarsch
DE 2508-401/V04	VS	Krummhörn
DE 2509-401/V09	VS	Oost-Friese wateren
DE 2507-401/V60	VS	Hund und Paapsand

#### **Resultaat van het vooronderzoek voor de FFH-gebieden**

Voor de onderzochte FFH-gebieden kan samenvattend worden vastgesteld, dat voor geen enkel kwalificerend habitattype in het onderzoeksgebied de te verwachten totale depositie (achtergronddepositie + extra depositie vanwege RWE en de cumulatief te beoordeelen bronnen) boven de Kritische Depositiewaarden ligt. De kwalificerende soorten ingevolge de Habitatrictlijn in het onderzoeksgebied zijn niet als stikstofgevoelig ingedeeld resp, zijn niet voor stikstofgevoelige leefgebieden aangewezen.

#### **Resultaat van het vooronderzoek voor de EU-vogelreservaten**

Voor geen enkele van de belangrijke habitats van kwalificerende broed- en niet-broedvogelsoorten geldt dat van een verandering van de vegetatiestructuur (verdichting van de vegetatie, verandering van de groeihogte) resp. verandering van het habitatvormende biotooptype door de te verwachten stikstofdepositie vanwege RWE moet worden uitgegaan. Verder is er ook geen verandering in voedselbeschikbaarheid (ongewervelde dieren, vissen) op grond van de depositie van het project te verwachten. Voor herbivore vogelsoorten als ganzen, enkele eendensoorten evenals enkele soorten zangvogels, is ook geen sprake van veranderingen van hun voedingssituatie. Effecten op specifieke rustplaatsen van de kwalificerende niet-broedvogels (b.v. de hoogwaterrustplaatsen van veel in het wad naar voedsel zoekende soorten) zijn evenmin te verwachten.

Een verandering van biotooptypes door stikstofdepositie vanwege RWE (mogelijke eutrofiëring of verzuring) en als gevolg daarvan een vermindering van habitatoppervlak voor kwalificerende soorten kan derhalve uitgesloten worden.

#### **Eindresultaat van het FFH-vooronderzoek (habitatvooronderzoek - screening)**

De uitkomst van het vooronderzoek ter beoordeling van de FFH-(Habitatrictlijn)toelaatbaarheid van stikstofdepositie van de electriciteitscentrale RWE Eemshaven in Duitse Natura 2000-gebieden, waarbij alle wettelijke richtlijnen en eisen van de actuele jurisprudentie in aanmerking genomen werden, is dat negatieve effecten op kwalificerende habitattypen en op alle kwalificerende soorten in de beschouwde Natura 2000-gebieden door extra stikstofdepositie uitgesloten kunnen worden. Aantasting van natuurlijke kenmerken in de Natura 2000-gebieden door extra stikstofdepositie kan op voorhand uitgesloten worden, zodat een verdiepende gebiedsspecifieke beschouwing niet nodig is; maatregelen om de schade te beperken (mitigatie) zijn evenmin noodzakelijk.

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die RWE Eemshaven Holding B.V. (RWE) hat am 23. März 2012 eine neue Genehmigung nach Maßgabe der Artikel 16 und 19d des niederländischen Naturschutzgesetzes 1998 (Natuurbeschermingswet 1998) für den Bau und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks am Eemshaven in der Gemeinde Eemshaven beantragt.

Eine erste Genehmigung war am 14. August 2008 erteilt und vom Raad van State mit Urteil vom 24. August 2011 (Az. 200900425/1/R2 und 200902744/1/R2) für ungültig erklärt worden.

In der Urteilsbegründung führte der Raad van State als einen der Gründe an, die zur Aufhebung der Genehmigung geführt haben, dass in dem Genehmigungsverfahren die Auswirkungen des Kraftwerks auf die in der Bundesrepublik Deutschland liegenden ostfriesischen Inseln hätten untersucht werden müssen, welche Teil von Natura 2000-Gebieten sind (FFH-Gebiet DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und EU-Vogelschutzgebiet DE 2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“). Der Raad van State bemängelte, dass die vom Vorhabenträger vorgelegten und dem Genehmigungsverfahren zu Grunde liegenden Unterlagen zwar zu dem Ergebnis kommen, dass für die in Deutschland liegenden ostfriesischen Inseln im Hinblick auf die Stickstoffdeposition dieselben Schlussfolgerungen gelten, wie für die untersuchten niederländischen Inseln, und dass davon auszugehen sei, dass die Stickstoffdeposition auf den deutschen Inseln Borkum, Memmert, Juist, Norderney und Baltrum höher ist als auf den untersuchten niederländischen Inseln (prognostizierte Stickstoffdeposition zwischen 5 bis 8 mol/(ha\*a)). Jedoch wurden die Lebensraumtypen, die Vorbelastung und der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen der deutschen Natura 2000-Gebiete sowie eine mögliche Kumulation von Stickstoffeinträgen nicht untersucht. Im Ergebnis wurde die Untersuchung der Auswirkungen von Stickstoff durch das genehmigte Kraftwerk auf die deutschen ostfriesischen Inseln als unzureichend im Hinblick auf die Anforderungen von Art. 6 Nr. 3 der Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Richtlinie“, im weiteren Verlauf „FFH-RL“) angesehen.

Vor dem Hintergrund des Urteils des Raad van State vom 24. August wurde von der Provinz Groningen eine Stellungnahme für die Beurteilung möglicher Auswirkungen durch Stickstoffeinträge in deutsche Natura 2000-Gebiete mit folgenden Fragestellungen angefragt:

### 1. Juristische Fragestellung

Wenn die von RWE für das Kraftwerk am Eemshaven beantragte Genehmigung in Deutschland beantragt würde, welche methodische Vorgehensweise für die Prüfung und Bewertung der Stickstoffeinträge in die deutschen Natura 2000-Gebiete würde nach deutschem Recht zur Umsetzung der FFH-RL sowie der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie, im weiteren Verlauf „VRL“) unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Obergerichte anerkannt? Mit dieser Fragestellung hat sich die Rechtsanwaltskanzlei Köchling & Krahnfeld befasst, die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Kapitel 2.

### 2. Naturschutzfachliche Fragestellung

Wäre der Antrag von RWE im Hinblick auf die Stickstoffdepositionen in deutschen Natura 2000-Gebieten unter Zugrundelegung der unter 1. formulierten Ergebnisse FFH-verträglich und insoweit genehmigungsfähig? Die IBL Umweltplanung GmbH hat sich mit dieser Fragestellung befasst, die Ergebnisse sind in Kapitel 3 dargestellt.

## 2 Rechtliche Stellungnahme

### 2.1 Methodische Prüfung und rechtliche Bewertung von Stickstoffeinträgen in Natura 2000-Gebieten nach deutschem Recht

Die sich aus der FFH-RL und der VRL ergebenden Verpflichtungen und Anforderungen zum Aufbau und Schutz der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Art. 3 der FFH-RL wurden in der Bundesrepublik Deutschland in §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz („BNatSchG“) umgesetzt. Der in Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL geregelte Prüfungsmaßstab für die FFH-Verträglichkeit eines Vorhabens wurde in § 34 BNatSchG geregelt.

Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet **erheblich zu beeinträchtigen**, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Der Vorhabenträger hat im Genehmigungsverfahren die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG). Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es – vorbehaltlich einer nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG ausnahmsweise zulässigen Abweichung – unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Bei der Prüfung und Bewertung der FFH-Verträglichkeit des Projekts „RWE Kraftwerk am Eemshaven“ ist nach Maßgabe des deutschen Rechts sowie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Obergerichte Folgendes zu berücksichtigen:

#### 2.1.1 Projektbegriff

Der in § 34 BNatSchG verwendete Begriff des „Projekts“ wird weder im Bundesnaturschutzgesetz noch in der FFH-RL definiert. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist im FFH-Recht der Projektbegriff der UVP-Richtlinie anzuwenden, wonach die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen als Projekte im Sinne des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL und damit auf Grund unionsrechtskonformer Auslegung auch im Sinne des § 34 BNatSchG anzusehen ist.

*vgl. EuGH, Urteil vom 14 Januar 2010, Az. C-226/08, Rn.38, juris („Stadt Papenburg“); OVG Münster, Urteil vom 1. Dezember 2011, Az. 8 D 58/08.AK, Rn. 560, juris („Trianel“)*

Auch Projekte, die außerhalb von Natura 2000-Gebieten errichtet werden sollen, können Anlass für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geben, soweit sie geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn sie durch Immissionen auf das geschützte Gebiet einwirken und Auswirkungen auf den Lebensraum in den Schutzgebieten haben.

*BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998, Az. 4 A 9.97, Rn. 66, juris*

### 2.1.2 Untersuchungsgebiet

Bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit eines Vorhabens ist zunächst die Größe des Untersuchungsgebietes zu bestimmen, in dem die Auswirkungen des zu beurteilenden Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete mit den Auswirkungen aus anderen Plänen und Projekten in Summation betrachtet werden.

Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt. Dies ist für den konkreten Fall nachvollziehbar zu begründen.

Dabei sollen in Deutschland nach einem Vorschlag des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) in die Betrachtung der Auswirkungen von Stickstoffdepositionen eines Vorhabens nur solche Natura 2000-Gebiete oder Teile von diesen einbezogen werden, in denen der vorhabensbedingte Stickstoffeintrag oberhalb eines naturschutzfachlichen **Abschneidekriteriums** von **100 g N/(ha\*a)** liegt. Das Untersuchungsgebiet wird somit mittels eines Abschneidekriteriums begrenzt. Die Anwendung eines Abschneidekriteriums wird mit der Messunsicherheit begründet, welche unterhalb bestimmter Depositionswerte besteht, so dass der Stickstoffeintrag physikalisch nicht mehr verlässlich berechnet werden kann. Ziel des Abschneidekriteriums ist es, nur die Stickstoffeinträge zu betrachten, welche physikalisch zuverlässig bestimmbar sind. Das Abschneidekriterium legt die physikalische Grenze fest, ab der eine FFH-Prüfung unverhältnismäßig und fachlich nicht mehr ausreichend belastbar wäre. Rechtlich lässt sich die Zulässigkeit des Abschneidekriteriums mit Verweis auf den Rechtsgrundsatz „*impossibillum nulla est obligatio*“ (deutsch: „Nichts ist Pflicht bei Unmöglichkeit“) begründen, der dem Umstand Rechnung trägt, dass eine Leistung nicht zu erbringen ist, die zu leisten – im vorliegenden Fall physikalisch – unmöglich ist.

Das LANUV hat vorgeschlagen, das Abschneidekriterium zur Festlegung der Größe des Untersuchungsgebietes aus der Messunsicherheit für den Eintrag der eutrophierend wirkenden Gase NO, NO<sub>2</sub> und NH<sub>3</sub> sowie aus der Messunsicherheit für den Eintrag der versauernd wirkenden Gase NO, NO<sub>2</sub>, SO<sub>2</sub> und NH<sub>3</sub> abzuleiten. Im Ergebnis wird für den vorhabensbedingten Stickstoffeintrag in Natura 2000-Gebieten vom LANUV ein Abschneidekriterium von **100 g N/(ha\*a)** als belastbarer und konservativer Wert angenommen; ein Abschneidekriterium in einer darunter liegenden Größenordnung kommt aus Sicht des LANUV aufgrund der oben genannten Messunsicherheit keinesfalls mehr in Frage.

*vgl. Vermerk des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 18. Juni 2012 mit fachlicher Herleitung des konkreten angenommenen Wertes des Abschneidekriteriums*

Natura 2000-Gebiete, in denen der Stickstoffeintrag unterhalb des Wertes von 100 g N/(ha\*a) liegt, fallen somit nicht mehr in das Untersuchungsgebiet.

Damit müssen zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens „RWE-Kraftwerk am Eemshaven nur jene Natura 2000-Gebiete betrachtet werden, in denen die vorhabensbedingte Zunahme der Stickstoffdeposition oberhalb des Wertes von 100 g (7,14 mol) N/(ha\*a) liegt, unterhalb dieses Wertes kann die Deposition nicht mehr verlässlich bestimmt werden, so dass diese Gebiete nicht mehr zum Untersuchungsgebiet gehören.

Hervorzuheben ist jedoch, dass das Abschneidekriterium von 100 g N/(ha\*a) zwar von den Genehmigungsbehörden weitgehend anerkannt wird, seine rechtliche Tragfähigkeit wurde jedoch bislang nicht von der Rechtsprechung als mit den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vereinbar und damit zulässig bestätigt. Daher verbleibt vorliegend bei der Anwendung des Abschneidekriteriums und damit der Nichtbetrachtung der Natura 2000-Gebieten, die außerhalb des mittels des Abschneidekriteriums bestimmten Untersuchungsgebiets liegen, ein rechtliches Risiko. Allerdings wird von der Rechtsprechung die Zulässigkeit einer Abgrenzung des Untersuchungsraumes einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Grundsatz anerkannt.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, Az. 9 A 5.08, Rn 27, 99, juris („Hess. Lichtenau“); OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Dezember 2011, Az. 8 D 58/08.AK, Rn. 696, juris („Trianel“)*

Dabei soll die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt und für den konkreten Fall nachvollziehbar begründet werden.

### 2.1.3 Maßstab zur Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen

Das zu genehmigende Vorhaben darf die innerhalb des ermittelten Untersuchungsgebietes liegenden Natura 2000-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt. Projekte können ein Natura 2000-Gebiet dann erheblich beeinträchtigen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 S. 1 der FFH-RL, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden.

*vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004, Az. C-127/02, Rn. 49, juris („Waddenzoo/Hermuschelfischerei“)*

Aus diesem Grund dürfen Projekte nur dann zugelassen werden, wenn Gewissheit besteht, dass diese sich nicht nachteilig auf ein geschütztes Gebiet auswirken.

*vgl. EuGH, Urteil vom 20. September 2007, Az. C-304/05, Rn. 58, juris („Kommission / Italien“)*

#### 2.1.3.1 Vorgehensweise und entscheidende Kriterien

Grundsätzlich gilt, dass jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken eines Natura 2000-Gebiets erheblich ist und als Beeinträchtigung des Gebiets gewertet werden muss. Im Um-

kehrschluss sind im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur solche Beeinträchtigungen unerheblich, die kein Erhaltungsziel bzw. keinen Schutzzweck nachteilig berühren.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 41, juris („Westumfahrung Halle“)*

Prüfungsmaßstab einer „erheblichen Beeinträchtigung“ sind allein die Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile. Mit diesen Tatbestandsmerkmalen wird – entsprechen den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL – die Verknüpfung zu dem konkreten Schutzgebiet und seiner spezifischen Funktion im Rahmen des Netzes „Natura 2000“ hergestellt.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 73, juris („Westumfahrung Halle“)*

Als **Erhaltungsziele** gelten diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhang I der FFH-RL oder einer in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Art für das zu betrachtende Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Die Erhaltungsziele sind durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen zu ermitteln, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 43, juris („Westumfahrung Halle“)*

Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand reicht es nicht aus, diesen zu erhalten; es muss vielmehr sichergestellt sein, dass ein günstiger Erhaltungszustand erreichbar bleibt.

*vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Dezember 2011, Az. 8 D 58/08.AK, Rn. 574, juris („Trianel“)*

Neben Festlegungen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten, können in der Gebietsmeldung die für einen Lebensraumtyp charakteristische Arten als Erhaltungsziel definiert werden, und zwar auch außerhalb eines Schutzgebietes.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 43, juris („Westumfahrung Halle“)*

Der **Schutzzweck** eines Natura 2000-Gebiets wird gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG durch die Schutzweisung entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen bestimmt. Fehlt es an einem festgelegten Schutzzweck, sind die Erhaltungsziele bis auf weiteres der Gebietsmeldung zu entnehmen; insoweit sind die Standard-Datenbögen auszuwerten.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 75, juris („Westumfahrung Halle“); Urteil vom 14. April 2010, Az. 9 A 5.08, Rn. 30, juris („Hess. Lichtenau“)*

Der Begriff des **günstigen Erhaltungszustandes** eines Lebensraumtyps bzw. einer Art ist im deutschen Recht nicht legaldefiniert und deshalb aus Art. 1 lit. e) und i) der FFH-RL zu entnehmen.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 43, juris („Westumfahrung Halle“)*

Der Erhaltungszustand eines in einem FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtyps im Sinne des Anhangs I der FFH-RL gilt gemäß Art. 1 lit. e) 2. Spiegelstrich der FFH-RL als günstig, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen. Daher sind Vorhaben, die einen direkten Flächenverlust für einen in den Schutzzweck der Gebietsausweisung einbezogenen Lebensraumtyp bewirken, in besonderer Weise dazu geeignet, das Erhaltungsziel des Gebiets zu gefährden.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 50, juris („Westumfahrung Halle“)*

Dabei zählt die Belastung des zu untersuchenden Gebiets insgesamt. Trifft eine zu untersuchende Beeinträchtigung auf eine bereits vorhandene Beeinträchtigung, ist mithin das Gesamtbild entscheidend. Auch wenn Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL grundsätzlich einen projektbezogenen Ansatz verfolgt, ist eine an den Erhaltungszielen orientierte Prüfung nicht möglich, ohne neben den vorhabensbedingten Einwirkungen auch solche Einwirkungen in den Blick zu nehmen, denen der geschützte Lebensraum oder die geschützte Art bereits von anderer Seite unterliegt. So kann eine Vorbelastung bereits zu Vorschädigungen führen, die einen verschlechterten Erhaltungszustand zur Folge haben. Sie kann aber auch Auswirkungen nach sich ziehen, die von dem Lebensraum oder der Art noch ungeschädigt verkraftet werden, die jedoch deren Fähigkeit, Zusatzbelastungen zu tolerieren, einschränken oder ausschließen.

*vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. November 2009, Az. 9 B 28.09, Rn. 3 juris („B1 Hildesheim“); OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Dezember 2011, Az. 8 D 58/08.AK, Rn. 583, juris („Trianel“)*

Die Vorbelastung ist somit zwingend zu berücksichtigen.

### 2.1.3.2 Irrelevanzschwelle „Critical Loads“

Bei Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes durch Stickstoff wird nach gängiger deutscher Praxis auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte eine Irrelevanzschwelle angewendet. Jedoch ist eine Irrelevanzschwelle, die grundsätzlich Zusatzbelastungen etwa bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Critical Loads für unbedenklich erklärt, nach

der Rechtsprechung des BVerwG mit den habitatrechtlichen Vorgaben nicht ohne Weiteres zu vereinbaren und bedarf einer besonderen naturschutzfachlich fundierten Rechtfertigung.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, Az. 9 A 5.08, Rn. 92, juris („Hess. Lichtenau“).*

Das Konzept der Critical Loads umschreibt naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für Vegetationstypen oder andere Schutzgüter, bei deren Einhaltung eine Stickstoffdeposition auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte erwarten lässt. Da die Critical Loads von Stickstoff in Deutschland bereits überwiegend ausgeschöpft oder sogar überschritten werden, war bis zur Entscheidung des BVerwG fraglich, unter welchen Voraussetzungen Vorhaben, von denen Stickstoffeinträge ausgehen, in derartig belasteten Gebieten mit den jeweiligen Erhaltungszielen vereinbar und verträglich sein können. Denn schöpft bereits die Vorbelastung die ermittelte Belastungsgrenze aus oder überschreitet sie diese sogar, so folgt daraus, dass prinzipiell jede Zusatzbelastung dem Erhaltungsziel zuwiderläuft und deshalb erheblich ist, weil sie die kritische Grenze überschreitet oder schon mit der Vorbelastung verbundene Schadefekte verstärkt.

*vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. November 2009, Az. 9 B 28.09, Rn. 6, juris („B1 Hildesheim“)*

Jedoch können Zusatzbelastungen, die eine den maßgeblichen Critical Loads-Wert ausschöpfende oder überschreitende Vorbelastung nur gering anheben, dann noch als Bagatelle zu werten sein, wenn davon eine Fläche des geschützten Lebensraumtyps betroffen ist, die sowohl absolut als auch in Relation zur Gesamtfläche dieses Lebensraumtyps im Schutzgebiet ohne Bedeutung ist.

*vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. November 2009, Az. 9 B 28.09, Rn. 8, juris („B1 Hildesheim“)*

Das BVerwG hat unter Bezugnahme auf die naturschutzfachliche Einschätzung des Kieler Instituts für Landschaftsökologie (KifL), wonach eine Zunahme der Stickstoffbelastung um nicht mehr als 3 % der Critical Loads als nicht signifikant verändernd einzustufen sei, aus dem im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurzelnden Bagatellvorbehalt abgeleitet, dass "jedenfalls" in Fallgestaltungen, in denen die Vorbelastung den maßgeblichen Critical Loads-Wert um mehr als das Doppelte übersteige, eine Irrelevanzschwelle von 3 % dieses Wertes anzuerkennen ist.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, Az. 9 A 5.08, Rn. 93 f., juris („Hess. Lichtenau“); OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Dezember 2011, Az. 8 D 58/08.AK, Rn. 602, juris („Trianel“)*

Auch in dem vom BVerwG noch nicht entschiedenen Fall, dass die Vorbelastung weniger als das Doppelte des Critical Loads-Werts beträgt, wird mit Verweis auf die fachgutachterlichen Aussagen des KifL und des LANUV an der Irrelevanzschwelle von 3 % des Critical Load festgehalten.



*OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Dezember 2011, Az. 8 D 58/09.AK,  
Rn. 602, juris („Trianol“)*

bzw. deren Anwendbarkeit zumindest nicht ausgeschlossen.

*OVG Niedersachsen, Beschluss vom 27. September 2012, Az. 7 MS 33/12,  
Rn. 39, juris*

### **2.1.3.3 Flächenverluste mit Bagatelldarakter**

Flächenverluste stellen unabhängig von der Vorbelastung des Natura 2000-Gebietes keine erhebliche Beeinträchtigung dar, wenn sie lediglich Bagatelldarakter haben. Hierfür werden die von *Lambrecht/Trautner* (Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht, Schlussstand- Juni 2007) aufgestellten Kriterien herangezogen, nach denen regelmäßig ein relativer Orientierungswert von 1 % der Gebietsfläche in Kombination mit einem in der Fachkonvention lebensraumspezifisch bestimmten absoluten Orientierungswert natur-schutzfachlich als akzeptabel anzusehen ist.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az. 9 A 3.06, Rn. 125, juris*

### **2.1.3.4 Einbeziehung von Schadensminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Bei der Prüfung, ob von einem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen, können Schadensminderungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die Beeinträchtigungen des Gebiets nach Möglichkeit verhindern. Dies wird damit begründet, dass es aus der Sicht des Habitatschutzes keinen Unterschied macht, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, Az. 9 A 5.08, Rn. 57, juris („Hess. Lichtenau“)*

### 2.1.3.5 Kumulation

Aus der Formulierung in § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG „einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen“ ergibt sich die Verpflichtung, in die FFH-Verträglichkeitsprüfung die Prüfung der kumulativen Auswirkungen anderer, in räumlichen und zeitlichem Zusammenhang stehender Projekte und Pläne einzubeziehen.

Unter welchen Voraussetzungen andere Projekte in eine solche Summationsbetrachtung einzubeziehen sind, ist noch nicht in jeder Hinsicht geklärt. In jedem Fall einzubeziehen sind bereits verwirklichte, zugelassene, aber nicht realisierte und auch planungsrechtlich verfestigte und damit zumindest in das Stadium der Anhörung eingetretene Projekte.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Mai 2008, Az. 9 A 68.07, Rn. 21 („A 281“), juris;  
Ewer, in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 1. Auflage 2011, § 34 Rn 10*

Ob sich die gebotene Gewissheit von Summationswirkungen schon zu einem früheren Zeitpunkt ergeben kann, hat das BVerwG ausdrücklich offen gelassen.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10; Rn. 81, juris („Ortsumgehung Freiberg“)*

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zum Abschneidekriterium wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Kumulation nur solche Vorhaben zu berücksichtigen sind, von denen eine Stickstoffdeposition von 100 g N/(ha\*a) oder mehr auf die Lebensraumtypen innerhalb des Natura 2000-Gebiets ausgehen; die Rechtsprechung hat sich mit dieser Frage noch nicht befasst.

In Konkurrenzfällen, in denen die Belastungsgrenze bereits weitgehend ausgeschöpft ist, aber nach der Unterschützstellung als Natura 2000-Gebiet mehrere neue Projekte hinzutreten, die auf das Natura 2000-Gebiet einwirken und alle zusammen nicht FFH-verträglich sind, sie es aber je einzeln oder in einzelnen Kombinationen wären, kommt das sogenannte „Prioritätsprinzip“ zur Anwendung. Danach ist die zeitliche Reihenfolge maßgebend, wenn ein geplantes Projekt auf bereits vorhandene Projekte trifft.

*vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Dezember 2011, Az. 8 D 58/08.AK, Rn. 621, 624, juris („Trianel“)*

In diesen Fällen ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Genehmigungsbehörde ein prüffähiger Antrag vorliegt, da ab diesem Zeitpunkt die Auswirkungen des Vorhabens hinreichend konkret vorhersehbar sind. Ob die Antragsunterlagen inhaltlich überzeugend sind, ist für dieses formale Kriterium unerheblich.

*vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Dezember 2011, Az. 8 D 58/08.AK, Rn. 632, 634, juris („Trianel“)*

Die mit Einreichung der prüffähigen Unterlagen erreichte Vorrangstellung kann einem Antragsteller durch ein zeitlich nachfolgendes Projekt nicht wieder entzogen werden; auch nicht dadurch, dass die Genehmigung für das Projekt von einem Dritten angefochten und in der Folge von einem Gericht aufgehoben wird, die Genehmigungen für die zeitlich nachfolgenden (konkurrierenden) Projekte jedoch nicht.

*vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Dezember 2011, Az. 8 D 58/08.AK, Rn. 645, juris („Trianel“)*

### **3 Naturschutzfachliche Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit von Stickstoffeinträgen in deutsche Natura 2000-Gebiete**

#### **3.1 Methodik und Vorgehensweise**

Die vorliegende Untersuchung orientiert sich an der Veröffentlichung von KifL (2008) zur „Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie“ sowie ergänzend an den Darstellungen von Bosch & Partner (2011) zu einem laufenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Beurteilung von Stickstoffeinträgen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung (BVerwG 9 A 5.08 – Urteil vom 14. April 2010) Anforderungen an die fachliche Beurteilung von Stickstoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete formuliert. In dem genannten Urteil wurde der Ansatz vom KifL (2008), dass eine Zusatzbelastung von 3 % der CL unter bestimmten Voraussetzungen als Bagatellschwelle zugrunde gelegt werden kann, als naturschutzfachlich fundierte Ausarbeitung bestätigt.

##### **3.1.1 Grundlagendaten**

###### **3.1.1.1 Daten zur Beurteilung von Auswirkungen durch Stickstoffeinträge in Natura 2000-Gebiete**

Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen durch zusätzliche Stickstoffeinträge in Natura 2000-Gebiete werden herangezogen:

- die vorhandene Vorbelastung,
- die Höhe der Zusatzbelastung,
- die Höhe der Gesamtbelastung und
- die Empfindlichkeit der wertgebenden Lebensraumtypen (Critical Load = CL) bzw. der Habitate für wertbestimmende Arten gegenüber Stickstoffeinträgen.

##### **Vorbelastung**

Für die Vorbelastung wird auf den aktuellen UBA-Datensatz zur Stickstoff-Gesamtdeposition (UBA 2007) zurückgegriffen. Nach Auffassung des LAI-Arbeitskreises zur „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ (LAI 2010) sollen die lokalen Angaben zur Stickstoff-Vorbelastung dieser Datenbank entnommen werden. Sie wird für Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG empfohlen, da sie die zurzeit beste verfügbare Grundlage zur Bestimmung der Vorbelastung darstellt.

Die Daten zur Vorbelastung liegen in der UBA-Datenbank differenziert für verschiedene Landnutzungsklassen vor. In der vorliegenden Untersuchung werden für die wertgebenden Lebensraumtypen Angaben zu denjenigen Landnutzungsklassen herangezogen, die aufgrund der Struktur als auf den zu beurteilenden Lebensraumtyp übertragbar gewertet werden.

##### **Zusatzbelastung**

Für die Ermittlung der Stickstoffeinträge in die niedersächsischen Natura 2000-Gebiete kann auf eine Depositionsberechnung für Stickstoff zurückgegriffen werden (Provinz Groningen 2012). Aus der Depositionsberechnung können neben den Depositionen durch das Vorhaben von RWE ebenfalls summationsbedingte Depositionen entnommen werden.

Die Berechnungen der zu erwartenden Stickstoffdepositionen wurden mit Hilfe des in den Niederlanden vielfach verwendeten OPS-Modells durchgeführt. Mit diesem Modell erfolgt im Allgemeinen eine Berechnung der Deposition säurehaltiger Verbindungen für die gesamten Niederlande in hoher räumlicher Auflösung. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden mit dem OPS-Modell die zu erwartenden Stickstoffdepositionen in Niedersachsen aus den trockenen und nassen Depositionen als Gesamtwert ermittelt. Für die Ausbreitung der Stoffe in der Luft wurden meteorologische Daten der Jahre 1995 bis 2004 herangezogen. Da der nordwestliche Teil Niedersachsens benachbart zu den Niederlanden liegt, wird davon ausgegangen, dass die Witterungsverhältnisse im Norden der Niederlande als Vorhersagegrundlage verwendet werden können und somit das OPS-Modell für diese Untersuchung anwendbar ist (Provinz Groningen 2012).

Bei der Berechnung der summationsbedingten Zusatzbelastung wurden die folgenden Projekte berücksichtigt:

- RWE Kohlekraftwerk (einschließlich vorhabensbedingte Zunahme des Schiffsverkehrs)
- Zunahme des Schiffsverkehrs durch den Ausbau des Eemshaven
- NUON „Multi-fuel“ Kraftwerk
- VOPAK Ölterminal (einschließlich vorhabensbedingte Zunahme des Schiffsverkehrs)
- Emsmond Energy Gas- und Dampfkraftwerk
- Heveskes Energy – Biomassekraftwerk in Delfzijl
- E.ON und Ensartec Müllverbrennungsanlagen in Delfzijl.

Emissionen von Schiffen wurden als Linie von Punktquellen modelliert. Der Schifffahrtsweg erstreckt sich über 60 km außerhalb des Rechengebietes. Für die Berechnung der schiffsbedingten Emissionen mussten Annahmen u.a. über die Höhe der Emission oder die Wärmeabstrahlung getroffen werden (Provinz Groningen 2012).

### **Gesamtbelastung**

Die Gesamtbelastung setzt sich aus der Vorbelastung und der summationsbedingten Zusatzbelastung zusammen.

### **Beurteilungswerte für die Empfindlichkeit der Lebensraumtypen (Critical Load)**

Zur Stickstoffempfindlichkeit der Lebensraumtypen werden die CL-Angaben aus der Veröffentlichung „Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie“ (KifL 2008) zugrunde gelegt. Ergänzend wird der Bericht „Overzicht van kritische depositiewaarden voor stikstof, toegepast op habitattypen en Natura 2000-gebieden“ (van Dobben & van Hinsberg 2008) herangezogen. Unter dem Begriff „Critical Loads“ (CL) sind Belastungsgrenzen zu verstehen, die gewährleisten, dass z. B. ein Ökosystem weder akut noch langfristig geschädigt wird. Bei Einhaltung der CL ist ein Schadeffekt auch durch langfristige Veränderungen auszuschließen.

Die CL für Lebensraumtypen (LRT) werden in der Literatur überwiegend in Spannweiten angegeben (niedrigster CL und höchster CL, bedingt durch unterschiedliche Standortverhältnisse).

Das Heranziehen von CL als Bewertungsgrundlage für Stickstoffdepositionen wurde von Balla et al. (2010) als Stand der Technik bewertet. Battefeld (2010) äußert sich kritisch über das Konzept der CL, jedoch existiert derzeit kein entsprechendes oder besseres Bewertungssystem im Rahmen der Stickstoffthematik (Balla et al. 2010).

Die CL orientieren sich an unbeeinflussten Lebensgemeinschaften. Im FFH-Kontext kann dies mit einem „hervorragenden“ Erhaltungszustand (A) verglichen werden. Im Sinne der FFH-Richtlinie (FFH-RL) ist zumindest ein guter und damit ebenfalls günstiger Erhaltungszustand B wiederherzustellen.

Eine Überschreitung der CL schließt eine Wiederherstellung eines guten oder hervorragenden Erhaltungszustandes nicht grundsätzlich aus. Aufgrund der Möglichkeit verzögerter Auswirkungen von Stickstoffanreicherungen in Ökosystemen sind die Folgen von Stickstoffeinträgen derzeit ggf. noch nicht vollständig erkennbar. Aus diesem Grund sind der Tolerierung der Überschreitung von CL enge Grenzen gesetzt (KifL 2008).

Die CL sind mit Unsicherheiten behaftet. Solange jedoch keine alternativen belastbaren Bewertungsgrundlagen zur Verfügung stehen, stellt die Verwendung der CL den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung dar (KifL 2008). Das Bundesverwaltungsgericht hat sie in o.a. Entscheidung ebenfalls zugrunde gelegt. Auch Bosch & Partner (2011) orientieren sich im Rahmen des FE-Vorhabens „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ für die Beurteilung von Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge an den CL.

#### **Hinweise zur Umrechnung**

Die Stickstoffdepositionen werden in den Niederlanden überwiegend in mol/(ha\*a) angegeben, in Deutschland wird zumeist mit Angaben in kg/(ha\*a) gearbeitet. Diese verschiedenen Einheiten können über die folgenden Faktoren umgerechnet werden:

$$1 \text{ mol N} = 0,014 \text{ kg N}$$

$$1 \text{ kg N} = 71,43 \text{ mol N.}$$

### **3.1.1.2 Grundlageninformationen zu Natura 2000-Gebieten**

#### **Darstellung des Ist-Zustands**

Grundlage für Angaben zu den maßgeblichen Bestandteilen (wertgebende Lebensraumtypen und Arten, Erhaltungszustand) sind die Standarddatenbögen (NLWKN 2011a). Für die offiziellen Gebietsabgrenzungen wurde auf den NLWKN-Datenserver zurückgegriffen (NLWKN 2012).

#### **Erhaltungsziele und Schutzzweck**

Im Fall einer vertieften Untersuchung werden als Prüfmaßstab die Erhaltungsziele „*Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen*“ zugrunde gelegt (BMVBS 2008 i. V. m. BMVBW 2004a). Schutzzweck sind die im Standarddatenbogen benannten Erhaltungsgegenstände (wertgebende Arten und Lebensraumtypen) (NLWKN 2011a).

#### **Räumliche Verteilung der wertgebenden Lebensraumtypen**

Für das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ liegt eine Erfassung der Lebensraumtypen vor (TMAP-Kartierung, NLPV 2006, Ergänzung in Teilbereichen 2008). Aufgrund der ausgedehnten Größe des Schutzgebietes wird die Lage der Lebensraumtypen im Wirkungsbereich der Vorhaben bei der Beurteilung möglicher Auswirkungen durch Stickstoffeinträge berücksichtigt.

### **3.1.2 Vorgehensweise der vorliegende Untersuchung**

#### **Verträglichkeitsuntersuchung der FFH-Gebiete**

In Anlehnung an KifL (2008) wird folgendermaßen vorgegangen und bewertet:

Die Natura 2000-Gebiete, in denen durch die Zusatzbelastung Stickstoffeinträge  $\geq 0,1 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  (entspricht ca.  $7 \text{ mol}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ) zu erwarten sind, werden im Folgenden in die FFH-Voruntersuchung einbezogen und untersucht. Diese Zusatzbelastung stellt entsprechend die Grenze des Untersuchungsgebietes für die FFH-Voruntersuchung (Screening) dar (s. Abbildung 3.2-1). Liegt die vorhabensbedingte Zusatzbelastung unter  $0,1 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  (ca.  $7 \text{ mol}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ), sind Auswirkungen durch Stickstoffeinträge auszuschließen, die Depositionsberechnung liefert aus Gründen der Genauigkeit keine belastbaren Ergebnisse („Abschneidekriterium“).

In einem ersten Screening-Prüfschritt wird für die ausgewählten Lebensraumtypen geprüft, ob die Gesamtbelastung unterhalb des unteren Wertes der CL-Spanne liegt. Ist im Ergebnis des Prüfschrittes 1 festzustellen, dass die Gesamtbelastung für die untersuchten Lebensraumtypen unterhalb des unteren Wertes der CL-Spanne verbleibt, dann können negative Auswirkungen durch Stickstoffeinträge ausgeschlossen werden, so dass die Durchführung weiterer Prüfschritte nicht erforderlich ist. Die Betrachtung der wertgebenden Arten erfolgt verbal-argumentativ.

Für den Fall, dass die Gesamtbelastung den unteren Wert der CL-Spanne überschreitet, wird ein zweiter Screening-Prüfschritt durchgeführt. Nach KifL (2008) und Bosch & Partner (2011) können erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge bei einer Zusatzbelastung (unter Berücksichtigung der in Kap. 3.1.1.1 genannten Projekte) in einer Größenordnung von bis 3 % der CL ausgeschlossen werden. Liegt die Zusatzbelastung unter 3 % des unteren Wertes der CL-Spanne (im Folgenden als Irrelevanzschwelle bezeichnet), sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen und eine weitere Untersuchung ist nicht erforderlich<sup>1</sup>.

Im Ergebnis der FFH-Voruntersuchung wird festgestellt, ob eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge sind nicht auszuschließen, wenn die Gesamtbelastung die CL überschreitet und die Zusatzbelastung über 3 % der CL liegt. Weiterhin können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, wenn sich wertgebende Lebensraumtypen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden und dieser sehr wahrscheinlich mit verursacht wird von Wirkungen des zu beurteilenden Stoffes. Eine vertiefte Untersuchung der FFH-Verträglichkeit ist erforderlich, ggf. werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig.

### Verträglichkeitsuntersuchung der EU-Vogelschutzgebiete

Untersuchungsgegenstand sind die im Wirkungsbereich des Vorhabens (Stickstoffeinträge über  $0,1 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ) vorkommenden VS-Gebiete sowie die für diese Gebiete benannten wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten (NLWKN 2009). Für die wertbestimmenden Arten sind die Lebensraumansprüche sowie die Stickstoffempfindlichkeiten der Lebensräume relevant. Da sich die Critical Load in KifL (2008) auf Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL bezieht, erfolgt die Beurteilung der Auswirkungen durch Stickstoffeinträge auf VS-Gebiete verbal-argumentativ.

In einem ersten Screening-Prüfschritt (s. Kap. 3.2.3.1) wird untersucht, welche wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten vom Vorhaben potenziell betroffen sein können. Dazu wird untersucht, ob es sich bei den maßgeblichen Habitaten (hier: Rast-, Nahrungs- und Bruthabitate) wertbestimmender Arten um stickstoffempfindliche Biotoptypen handelt und ob diese im VS-Gebiet im Wirkungsbereich vorkommen.

Sofern dies der Fall ist, wird in einem zweiten Screening-Prüfschritt (s. 3.2.3.2) untersucht, ob die vorhabensbedingt prognostizierte Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung geeignet

<sup>1</sup> Eine Ausnahmeregelung für die Anwendung der Irrelevanzschwellen gilt, sobald der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen im Natura 2000-Gebiet als ungünstig (Erhaltungszustand C) eingestuft wird und diese Einstufung sehr wahrscheinlich aufgrund von Wirkungen des zu beurteilenden Stoffes mit verursacht wurde (KifL 2008).

ist, zu einer Veränderung von Biotoptypen und in der Folge zur Verknappung von Habitatflächen für werbestimmende Arten führen kann. Als mögliche negative Auswirkungen durch Stickstoffeinträge (Eutrophierung/Versauerung) in VS-Gebiete sind zu nennen:

- die Veränderung der Ausprägung/des Zustands von Biotoptypen als maßgebliche Habitate mit Folgen wie insbesondere der Veränderung der Wuchshöhe und -dichte oder der Veränderung der Bodenfauna,
- die Veränderung von Biotoptypen als maßgebliche Habitate mit der Folge der Verkleinerung oder gar des Verschwindens des Biotoptyps.

Im Ergebnis der FFH-Voruntersuchung wird festgestellt, ob eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist. Wenn Auswirkungen nicht auszuschließen sind, wird eine vertiefte Betrachtung erforderlich, ggf. werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig.

### 3.2 FFH-Voruntersuchung (Screening)

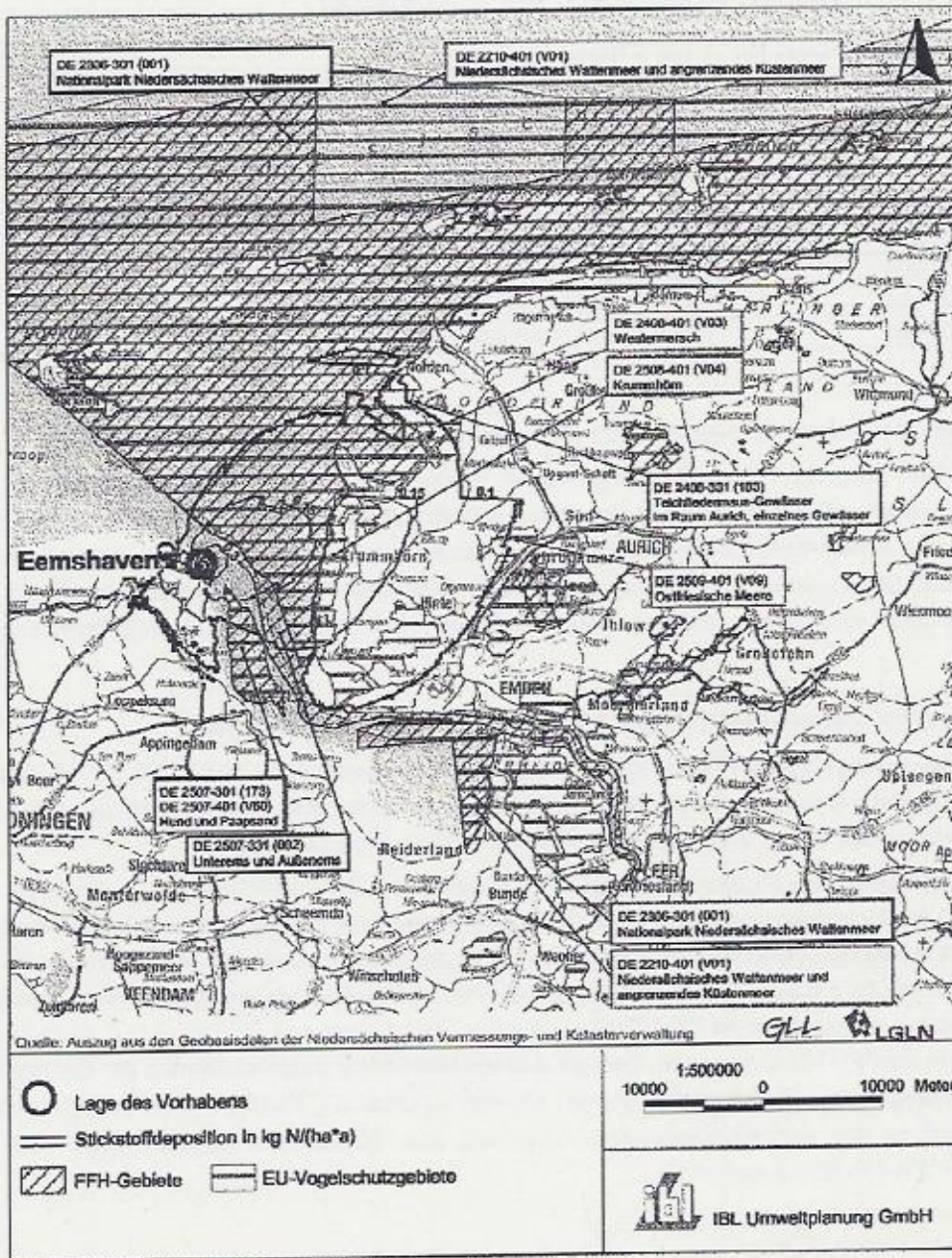
#### 3.2.1 Einleitende Hinweise

Die Auswahl der im Screening zu untersuchenden Natura 2000-Gebiete erfolgt GIS-gestützt anhand der Höhe des Stickstoffeintrages. Für die Natura 2000-Gebiete mit einer zu erwartenden Stickstoffdeposition von  $0,1 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})^2$  werden im vorliegenden Screening betrachtet (Abbildung 3.2-1).

---

<sup>2</sup> ca.  $7 \text{ mol}/(\text{ha} \cdot \text{a})$





**Abbildung 3.2-1: Vorhabensbedingte Stickstoffdepositionen in Bezug zur räumlichen Lage von Natura 2000-Gebieten**

Quelle: GIS Shapes Natura 2000 (NLWKN 2012), GIS Shapes zu Stickstoffdepositionen (Provinz Groningen (2012), schriftliche Mitteilung 17.09.2012)

Aus Abbildung 3.2-1 ergibt sich folgende Screeningkulisse für FFH- und VS-Gebiete (Tabelle 3.2-1).

**Tabelle 3.2-1: Screening-Gebietskultisse FFH- und VS-Gebiete**

EU-Melde-Nr./landesinterne Nr.	Typ	Name
DE 2306-301/001	FFH	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
DE 2507-331/002	FFH	Unterems und Außenems
DE 2507-301/173	FFH	Hund und Paapsand
DE 2408-331/183	FFH	Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich
DE 2210-401/V01	VS	Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer
DE 2408-401/V03	VS	Westermarsch
DE 2508-401/V04	VS	Krummhörn
DE 2509-401/V09	VS	Ostfriesische Meere
DE 2507-401/V60	VS	Hund und Paapsand

**Hinweis zum FFH-Gebiet DE 2408-331/183 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“**

Bei dem in Abbildung 3.2-1 dargestellten (punktuell, kleinflächig) Teil des FFH-Gebietes handelt es sich um ein einzelnes Gewässer. Dieses Gewässer ist Bestandteil des weiträumigen verstreuten FFH-Gebietes, das aus mehreren für die Teichfledermaus bedeutsamen Habitaten besteht. Unter Berücksichtigung der GIS-basierten Abgrenzung liegt dieses Gewässer knapp außerhalb der ca. 0,1 kg N/(ha\*a) Grenze, wird jedoch aufgrund der räumlichen Nähe vorsorglich mit betrachtet (Kapitel 3.2.2.4).

**Hinweis zum FFH-Gebiet vGGB DE 2507-331/002 „Unterems und Außenems“**

Inwieweit das vorgeschlagene FFH-Gebiet 002 "Unterems und Außenems" (vGGB DE2507-331) zukünftig Bestandteil des Netzes Natura 2000 wird (Aufnahme in die Liste der EU-Kommission für die atlantische Region als GGB), ist gegenwärtig weiterhin nicht abschließend geklärt.

Gemäß der Erklärung von Ministerin Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen) zu Punkt 31 (Bundesrat 2007) hat Niedersachsen begründete Bedenken angemeldet, das Einvernehmen ohne Vorbehalte (insbesondere hinsichtlich der Aufnahme des Emsästuars) zu der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region zu erteilen. Vor dem Hintergrund der Verfahrenssicherheit wird das vorgeschlagene FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ DE2507-331 (Landesinterne Nr. 002) in die FFH-VU einbezogen. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) mit seinem Urteil (C-226/08) vom 14.01.2010 sowie der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Oldenburg vom 22.11.2010 (VG Oldenburg, Urteil v. 22.11.2010 – 1 A 510/08 – [Unterems]).

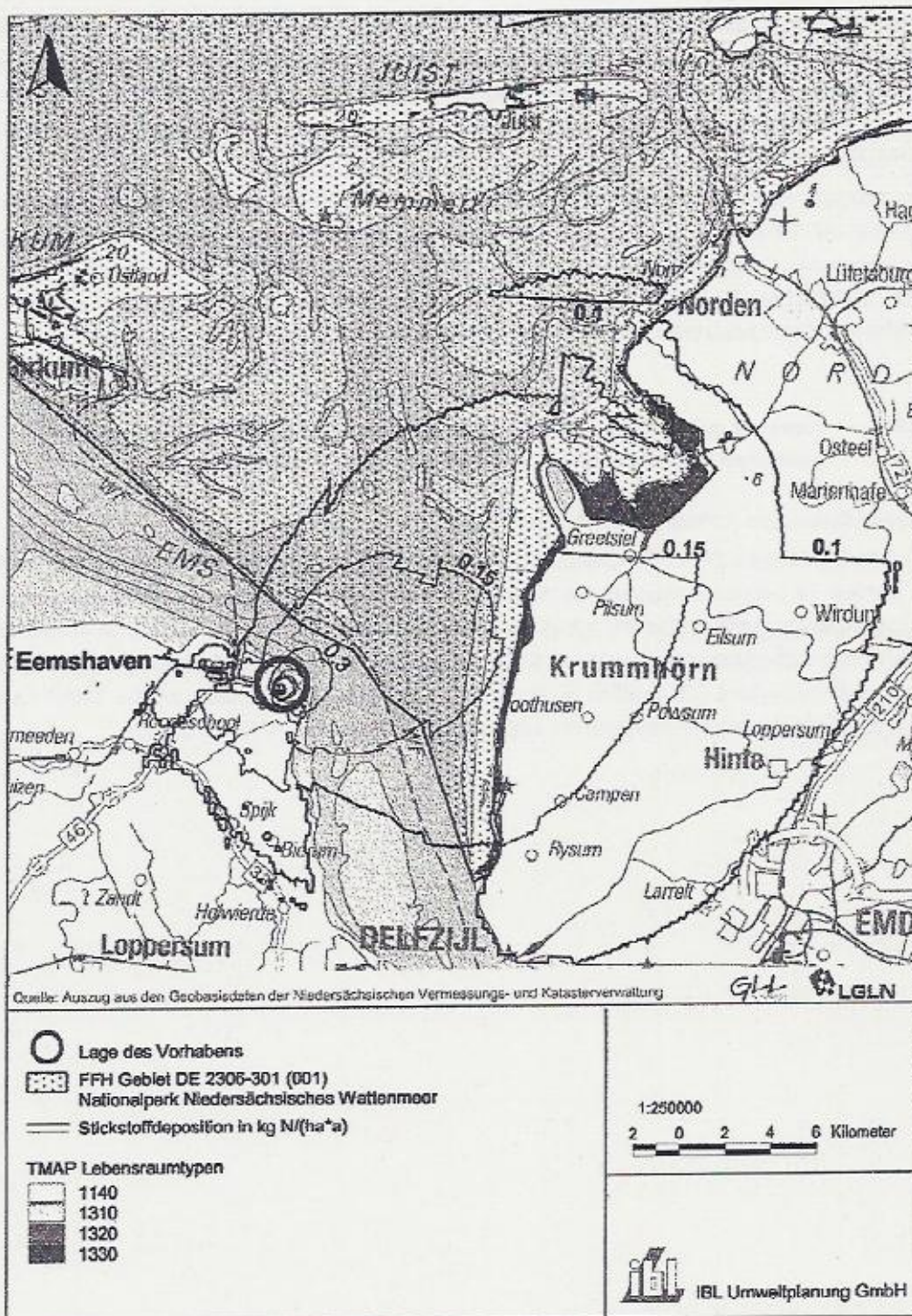
**3.2.2 FFH-Gebiete**

**3.2.2.1 FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301/001)**

**3.2.2.1.1 Lage und Gebietsbeschreibung**

Das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301) beginnt ca. 3 km nordöstlich von Eemshaven auf deutschem Hoheitsgebiet. Es umfasst eine Gesamtfläche von 276.956,22 ha und gehört zur naturräumlichen Haupteinheit der Ems- und Wesermarschen.

Abbildung 3.2-2 gibt eine Übersicht über den im Wirkungsbereich gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes, der sich in den Landkreisen Emden und Aurich befindet.



**Abbildung 3.2-2: Abgrenzung des FFH-Gebietes DE 2306-301/001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und Wirkbereich des Vorhabens**

Quelle: GIS Shapes Natura 2000 (NLWKN 2012), GIS Shapes zu Stickstoffdepositionen (Provinz Groningen (2012), schriftliche Mitteilung 17.09.2012), GIS Shapes zu TMAP Kartierungen (NLPV 2006, 2008)

Der Nationalpark zeichnet sich durch naturnahe Küstenbereiche mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln aus. Auf flugsandüberlagerten Geestkliffen haben

sich Küstenheiden, Grasfluren und Dünenwälder entwickelt. Außerdem gehören Teilbereiche des Emsästuars mit standorttypischem Brackwasserwatt zum Nationalpark. Eine potentielle Gefährdung des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ geht primär von der Wasserverschmutzung, Fischerei, touristischer Erschließung sowie Maßnahmen und Anlagen zum Küstenschutz aus (NLWKN 2011a).

Die Biotopstruktur des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ umfasst Flachwasserzonen mit hoher Salinität, tidebeeinflusste Watt- und Salzgrünlandkomplexe, Strand- und Küstenkomplexe sowie Grünlandkomplexe mittlerer Standorte. Die großflächig vorhandenen Flachwasserzonen, Wattflächen, Sandbänke, Strand- und Dünenbereiche sind als naturnahe Küstenbiotope ausgebildet und damit besonders schützenswert (NLWKN 2011a).

#### **3.2.2.1.2 Auswahl der von den Vorhabenswirkungen potenziell betroffenen maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Anhangsarten)**

##### **Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL**

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (NLWKN 2011a) werden 19 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL als signifikante und wertgebende Lebensraumtypen aufgeführt (Tabelle 3.2-2). Nachfolgend werden die Lebensraumtypen ausgewählt, die in Bereichen vorkommen, in denen eine Stickstoffzusatzbelastung von  $\geq 0,1 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  zu erwarten ist. Die Auswahl erfolgt GIS-gestützt und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der TMAP Kartierungen in den Teilgebieten Norden/Dornum, Leybucht und Rysum (NLPV 2006, 2008).

**Tabelle 3.2-2: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und Erhaltungszustände im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“**

FFH-Code	Name	Erhaltungszustand	Zu erwartende Stickstoffdeposition von $\geq 0,1 \text{ kg N}/(\text{ha}^*\text{a})$
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	A	nein
1130	Ästuarien	A	ja
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	A	ja
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	B	nein
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	B	ja
1170	Riffe	C	nein
1310	Pioniervvegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	A	ja
1320	Schlickgrasbestände ( <i>Spartinion maritima</i> )	B	ja
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glaucopuccinellietalia maritima</i> )	A	ja
2110	Primärdünen	A	nein
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	A	nein
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	B	nein
2140*	Entkalkte Dünen mit <i>Empetrum nigrum</i>	A	nein
2150*	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone ( <i>Calluno-Ulicetea</i> )	B	nein
2160	Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i>	A	nein
2170	Dünen mit <i>Salix repens</i> ssp. <i>argentea</i> ( <i>Salicion arenariae</i> )	A	nein
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	B	nein
2190	Feuchte Dünentäler	B	nein
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoetonojuncetea</i>	B	nein

Erläuterung: Erhaltungszustände: günstig: A = hervorragend (sehr gut), B = gut; ungünstig: C = mäßig bis durchschnittlich (mittel bis schlecht)  
Quelle: NLWKN 2011a

Die Lebensraumtypen 1130 „Ästuarien“, 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“, 1160 „Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)“, 1310 „Pioniervvegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand“, 1320 „Schlickgrasbestände“ und 1330 „Atlantische Salzwiesen“ kommen innerhalb der Bereiche vor, in denen eine Zusatzbelastung  $\geq 0,1 \text{ kg N}/(\text{ha}^*\text{a})$  zu erwarten ist. Für diese sechs Lebensraumtypen wird ein Screening durchgeführt (Kap. 3.2.2.1.3).

**Hinweis:** Die Lebensraumtypen 1130 „Ästuarien“ und 1160 „Flache große Meeresarme und -buchten“ wurden im Rahmen der vorliegenden TMAP-Kartierung (NLPV 2006, 2008) nicht mit erfasst. Nach NLWKN 2011d, e sind die Wasserflächen im Bereich des FFH-Gebietes diesen beiden Lebensraumtypen zuzuordnen.

Die Lebensraumtypen 1110, 1150\*, 1170, 2110, 2120, 2130\*, 2140\*, 2150\*, 2160, 2170, 2180, 2190 und 3130 kommen außerhalb der Bereiche vor, in denen eine Zusatzbelastung  $\geq 0,1 \text{ kg N}/(\text{ha}^*\text{a})$  zu erwarten ist (NLWKN 2011b, NLWKN 2011c, NLPV 2006, 2008). Aufgrund der geringen Höhe der Zusatzbelastung können Auswirkungen auf diese Lebensraumtypen ausgeschlossen werden (s. Kap. 3.1.2). Es ist festzustellen, dass für die genannten Lebensraumtypen erhebliche Beeinträchti-

gungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

#### Arten des Anhangs II der FFH-RL

Der SDB nennt für das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ drei Tier- und eine Pflanzenart des Anhangs II der FFH-RL (s. Tabelle 3.2-3).

Tabelle 3.2-3: Arten des Anhangs II der FFH-RL und Erhaltungszustände im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“

FFH-Code	Name	Erhaltungszustand
PETRMARI	<i>Petromyzon marinus</i> [Meerneunauge]	Keine Angabe im SDB
PHOCVITU	<i>Phoca vitulina</i> [Seehund]	B
PHOCPHOC	<i>Phocoena phocoena</i> [Schweinswal]	B
LIPALOES	<i>Liparis loeselii</i> [Sumpf-Glanzkraut]	A

Erläuterung: Erhaltungszustände: günstig: A = hervorragend (sehr gut), B = gut; ungünstig: C = mäßig bis durchschnittlich (mittel bis schlecht)  
Quelle: NLWKN 2011a

Für den Schweinswal (*Phocoena phocoena*), den Seehund (*Phoca vitulina*) und das Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) als wertgebende Arten des FFH-Gebietes ist festzustellen, dass diese Arten nicht auf stickstoffempfindliche Lebensräume angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten können offensichtlich ausgeschlossen werden, eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Das Sumpfglanzkraut (*Liparis loeselii*) ist ebenfalls eine wertgebende Art nach Anhang II der FFH-RL des FFH-Gebietes. Die einzig verbliebenen Wuchsorte des Sumpfglanzkrautes befinden sich auf Borkum (NLWKN 2011f) und liegt damit außerhalb des Untersuchungsgebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Art können offensichtlich ausgeschlossen werden, eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

#### 3.2.2.1.3 Bewertung möglicher Auswirkungen durch Stickstoffeinträge

##### Vorbelastung nach UBA (2007)

Für die zu betrachtenden Teilbereiche des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ werden aus der UBA-Datenbank die maximalen Vorbelastungswerte für die Landnutzungsklassen „Wiesen und Weiden“ und für „Wasserflächen“ herangezogen. Für den Prüfschritt 1 werden die wertgebenden Lebensraumtypen je nach Struktur diesen zwei Landnutzungsklassen zugeordnet. Berücksichtigt wird jeweils der Maximalwert der Vorbelastung. Die Vorbelastung von Stickstoff liegt in diesem FFH-Gebiet für die Landnutzungsklasse „Wiesen und Weiden“ bei max. 24 kg N/(ha\*a) und „Wasserflächen“ bei max. 20 kg N/(ha\*a) (UBA 2007).

##### Summationsbedingte Zusatzbelastung

Berücksichtigt wird jeweils der Maximalwert der summationsbedingten Zusatzbelastung, die im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ bei 0,63 kg N/(ha\*a) liegt (Provinz Groningen 2012).

### Screening-Prüfschritt 1: Darstellung und Bewertung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gesamtbelastung

#### Lebensraumtypen 1320 und 1330 (Schlickgrasbestände und atlantische Salzwiesen)

Tabelle 3.2-4 zeigt den Prüfschritt 1 für genannte Lebensraumtypen.

**Tabelle 3.2-4: Prüfschritt 1 für Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ der Landnutzungs-kategorie „Wiesen und Weiden“**

LRT	Vorkommen (Teilgebiet)	Vorbelastung kg N/(ha*a)	Zusatzbelastung kg N/(ha*a)	Gesamtbelastung kg N/(ha*a)	Unterer CL-Wert kg N/(ha*a)	Prüfschritt 2 erforderlich?
1320	Leybucht	24	0,63	24,63	30 <sub>2</sub>	Nein
1330	Norden/Dornum Rysum	24	0,63	24,63	30 <sub>2</sub>	Nein

Quellen: CL: <sup>2</sup> KfL (2008)  
Vorbelastung der Landnutzungs-kategorie „Wiesen und Weiden“: UBA (2007)  
Zusatzbelastung: Provinz Groningen (2012)

#### Lebensraumtypen 1130, 1140, 1160, 1310 (Wasser- und wattgeprägte Lebensraumtypen)

Tabelle 3.2-5 zeigt den Prüfschritt 1 für genannte Lebensraumtypen.

**Tabelle 3.2-5: Prüfschritt 1 für Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ der Landnutzungs-kategorie „Wasserflächen“**

LRT	Vorkommen (Teilgebiet)	Vorbelastung kg N/(ha*a) <sup>1</sup>	Zusatzbelastung kg N/(ha*a)	Gesamtbelastung kg N/(ha*a)	Unterer CL-Wert kg N/(ha*a)	Prüfschritt 2 erforderlich?
1130	k.A.	20	0,63	20,63	30 <sub>2</sub>	Nein
1160	k.A.	20	0,63	20,63	>34 <sub>1</sub>	Nein
1140	Leybucht	20	0,63	20,63	30 <sub>2</sub>	Nein
1310	Norden/Dornum Rysum	20	0,63	20,63	30 <sub>2</sub>	Nein

Quellen: CL: <sup>1</sup> van Dobben & van Hinsberg (2006), <sup>2</sup> KfL (2008)  
Vorbelastung der Landnutzungs-kategorie „Wasserflächen“: UBA (2007)  
Zusatzbelastung: Provinz Groningen (2012)

#### Fazit zum Screening-Prüfschritt 1

Im Ergebnis des Prüfschrittes 1 ist festzustellen, dass die Gesamtbelastung für alle untersuchten Lebensraumtypen unterhalb des unteren Wertes der CL-Spanne liegt. Negative Auswirkungen durch Stickstoffeinträge können ausgeschlossen werden. Eine Durchführung weiterer Prüfschritte ist nicht erforderlich (Kapitel 3.1).

#### 3.2.2.1.4 Ergebnis der Voruntersuchung für das FFH-Gebiet DE 2210-401/001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“

Negative Auswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes DE 2210-401 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ durch zusätzliche Stickstoffeinträge können aus-

geschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ durch zusätzliche Stickstoffeinträge können bereits an dieser Stelle offensichtlich ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende gebietsspezifische Betrachtung ist nicht erforderlich, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht notwendig.

### **3.2.2.2 FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331/002)**

#### **3.2.2.2.1 Lage und Gebietsbeschreibung**

Das FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331) beginnt ca. 4,2 km östlich von Eemshaven. Es umfasst eine Gesamtfläche von 7.376,81 ha und gehört zur naturräumlichen Haupteinheit der Ems- und Wesermarschen. Abbildung 3.2-3 gibt eine Übersicht über das gesamte FFH-Gebiet. Der im Wirkungsbereich des Vorhabens liegende Teil befindet sich in den Landkreisen Emden und Aurich.

Teile des Gebietes werden als Seeschiffahrtsstraße genutzt und weisen eine künstlich vertiefte Fahrrinne auf. Außerdem gehören Flachwasserbereiche des Ems-Ästuars, Brackwasserwatt, Salzwiesen, Brackröhrichte und schwächer salzbeeinflusstes Grünland zu den charakteristischen Merkmalen der Unter- und Außenems. Mögliche Gefährdungsursachen sind Uferausbau, Vertiefung der Fahrrinne, Umlagerung von Sedimenten, Wasserverschmutzung und Sperrwerk und Schiffsverkehr (NLWKN 2011a).

Die Biotopstruktur des FFH-Gebietes setzt sich überwiegend aus Teilen des Emsästuars zusammen sowie aus tidenbeeinflussten Watt- und Salzgrünlandkomplexen, Intensivgrünland, Ried- und Röhrichtkomplexen.





Abbildung 3.2-3: Abgrenzung des FFH-Gebietes DE 2507-331 „Unterems und Außenems“ und Wirkungsbereich des Vorhabens

### 3.2.2.2.2 Auswahl der von den Vorhabenswirkungen potenziell betroffenen maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Anhangsarten)

#### Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (NLWKN 2011a) werden drei Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL als signifikante und wertgebende Lebensraumtypen aufgeführt (Tabelle 3.2-2). Der in Tabelle 3.2-6 genannte Lebensraumtyp 91E0\* weist nach Angaben des Standarddatenbogens keine signifikante Repräsentativität (Kategorie D) auf. Nach BMVBW (2004) und BMVBS (2008) sind nicht signifikante Vorkommen nicht als maßgebliche Bestandteile zu werten. Die weitere Berücksichtigung erfolgt vorsorglich.

Nachfolgend werden die Lebensraumtypen ausgewählt, die in Bereichen vorkommen, in denen eine Stickstoffzusatzbelastung von  $\geq 0,1 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  zu erwarten ist. Die Auswahl erfolgt GIS-gestützt und wird verbal-argumentativ begründet.

**Tabelle 3.2-6: Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie und Erhaltungszustände im FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“**

FFH-Code	Name	Erhaltungszustand	Zu erwartende Stickstoffdeposition von $\geq 0,1 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$
1130	Ästuararten	C	ja
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i> )	B	ja
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	C	nein
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	-	nein

Erläuterung: Erhaltungszustände: günstig: A = hervorragend (sehr gut), B = gut; ungünstig: C = mäßig bis durchschnittlich (mittel bis schlecht)  
Quelle: NLWKN 2011a

Die Lebensraumtypen 1130 und 1330 kommen innerhalb der Bereiche vor, in denen eine Zusatzbelastung  $\geq 0,1 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  zu erwarten ist. Für diese Lebensraumtypen wird ein Screening durchgeführt (Kap. 4.1.1.3). Hinweis: Im FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ umfasst der Lebensraumtyp 1130 - Ästuararten den gesamten Bereich des Brackwasser-Ästuars und umfasst „...somit alle Biotope vom Sublitoral bis zur Grenze des Überschwemmungsbereichs, die i.d.R. durch die Deichlinie markiert ist.“ (Drachenfels 2008). Im Bereich der Außenems nehmen sublitorale Bereiche einen Großteil des FFH-Gebietes ein. Die Ufer sind weitgehend befestigt und nur schmal ausgeprägt. Der südliche Teil des Rysumer Nackens liegt im FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“. Die unmittelbar angrenzenden Ergebnisse der TMAP-Kartierung zum FFH-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“, Teil Rysumer Nacken) können übertragen werden, so dass von Vorkommen von Salzwiesen (Lebensraumtyp 1330) auszugehen ist.

Die Lebensraumtypen 6510, 91E0\* kommen (potenziell) außerhalb der Bereiche vor, in denen eine Zusatzbelastung  $\geq 0,1 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  zu erwarten ist. Wie aus Abbildung 3.2-1 erkennbar, liegt ausschließlich der nördliche Teil des FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“ im Wirkungsbereich. Genannte Lebensraumtypen wären aufgrund der Ausprägung des Deichvorlandes sowie der Habitatbedingungen ausschließlich in der Unterems (oberhalb Gandersum) zu verorten (NLWKN 2011g, h). Aufgrund der geringen Höhe der Zusatzbelastung können Auswirkungen auf diese Lebensraumtypen außerhalb des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden (Kapitel 3.1). Für die genannten Lebensraumtypen können erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden, eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

#### Arten des Anhangs II der FFH-RL

Der SDB nennt für das FFH Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ fünf Tierarten des Anhangs II der FFH-RL (s. Tabelle 3.2-7).

**Tabelle 3.2-7: Arten des Anhangs II der FFH-RL und Erhaltungszustände im FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“**

FFH-Code	Name	Erhaltungszustand
ALOSFALL	<i>Alosa fallax</i> [Finte]	C
LAMPFLUV	<i>Lampetra fluviatilis</i> [Flußneunauge]	C
PETRMARI	<i>Petromyzon marinus</i> [Meerneunauge]	C
MYOTDASY	<i>Myotis dasycneme</i> [Teichfedermaus]	B
PHOCVITU	<i>Phoca vitulina</i> [Seehund]	C

Erläuterung: Erhaltungszustände: günstig: A = hervorragend (sehr gut), B = gut; ungünstig: C = mäßig bis durchschnittlich (mittel bis schlecht)  
Quelle: NLWKN 2011a

Für Finte (*Alosa fallax*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Teichfedermaus (*Myotis dasycneme*) und Seehund (*Phoca vitulina*) als wertgebenden Arten des FFH-Gebietes ist festzustellen, dass diese nicht auf stickstoffempfindliche Lebensräume angewiesen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten können offensichtlich ausgeschlossen werden, eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

### 3.2.2.2.3 Bewertung möglicher Auswirkungen durch Stickstoffeinträge

#### Vorbelastung nach UBA (2007)

Für die zu betrachtenden Teilbereiche des FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“ werden aus der UBA-Datenbank die maximalen Vorbelastungswerte für die Landnutzungsklassen „Wiesen und Weiden“ und für „Wasserflächen“ herangezogen. Für den Prüfschritt 1 werden die wertgebenden Lebensraumtypen je nach Struktur diesen zwei Landnutzungsklassen zugeordnet. Berücksichtigt wird jeweils der Maximalwert der Vorbelastung. Die Vorbelastung von Stickstoff liegt in diesem FFH-Gebiet für die Landnutzungsklasse „Wiesen und Weiden“ bei max. 24 kg N/(ha\*a) und „Wasserflächen“ bei max. 20 kg N/(ha\*a) (UBA 2007).

#### Zusatzbelastung

Berücksichtigt wird jeweils der Maximalwert der summationsbedingten Zusatzbelastung, die im FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ bei 0,61 kg N/(ha\*a) liegt (Provinz Groningen 2012).

#### Screening-Prüfschritt 1: Darstellung und Bewertung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gesamtbelastung

#### Lebensraumtypen 1130 und 1330 (Ästuarien und atlantische Salzwiesen)

Tabelle 3.2-4 zeigt den Prüfschritt 1 für genannte Lebensraumtypen.

**Tabelle 3.2-8: Prüfschritt 1 für Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“ der Landnutzungs-kategorie „Wiesen und Weiden“**

LRT	Vorkommen (Teil- gebiet)	Vorbelas- tung kg N/(ha*a)	Zusatz- belastung kg N/(ha*a)	Gesamt- belastung kg N/(ha*a)	Unterer CL- Wert kg N/(ha*a)	Prüfschritt 2 erforderlich?
1130	(semi)terrestrische Flächen im südlichen	24	0,61	24,61	30 <sub>2</sub>	Nein
1330	Teil des Rysumer Nackens	24	0,61	24,61	30 <sub>2</sub>	Nein

Quellen: CL: 2 KifL (2008)  
Vorbelastung der Landnutzungs-kategorie „Wiesen und Weiden“: UBA (2007)  
Zusatzbelastung: Provinz Groningen (2012)

#### Lebensraumtyp 1130 (Ästuarien)

Tabelle 3.2-9 zeigt den Prüfschritt 1 für den genannten Lebensraumtyp.

**Tabelle 3.2-9: Prüfschritt 1 für Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“ der Landnutzungs-kategorie „Wasserflächen“**

LRT	Vorkommen (Teil- gebiet)	Vorbelas- tung kg N/(ha*a)	Zusatz- belastung kg N/(ha*a)	Gesamt- belastung kg N/(ha*a)	Unterer CL- Wert kg N/(ha*a)	Prüfschritt 2 erforderlich?
1130	Aquatische Flächen	20	0,61	20,61	30 <sub>2</sub>	Nein

Quellen: CL: 2 KifL (2008)  
Vorbelastung der Landnutzungs-kategorie „Wasserflächen“: UBA (2007)  
Zusatzbelastung: Provinz Groningen (2012)

#### Fazit zum Screening-Prüfschritt 1

Im Ergebnis des Prüfschrittes 1 ist festzustellen, dass die Gesamtbelastung für alle untersuchten Lebensraumtypen unterhalb des unteren Wertes der CL-Spanne liegt. Negative Auswirkungen durch Stickstoffeinträge können ausgeschlossen werden. Eine Durchführung weiterer Prüfschritte ist nicht erforderlich (Kapitel 3.1).

#### **3.2.2.2.4 Ergebnis der Voruntersuchung für das FFH-Gebiet DE 2507-331/002 „Unterems und Außenems“**

Negative Auswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes DE 2507-331 „Unterems und Außenems“ können ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“ durch zusätzliche Stickstoffeinträge können offensichtlich ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende gebietsspezifische Betrachtung ist nicht erforderlich, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht notwendig.

### 3.2.2.3 FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301/173)

#### 3.2.2.3.1 Lage und Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301) liegt ca. 3,8 km südlich von Eemshaven. Das Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von 2.557 ha und gehört zur naturräumlichen Haupteinheit der Ems- und Wesermarschen. Abbildung 3.2-4 gibt eine Übersicht über das gesamte FFH-Gebiet.

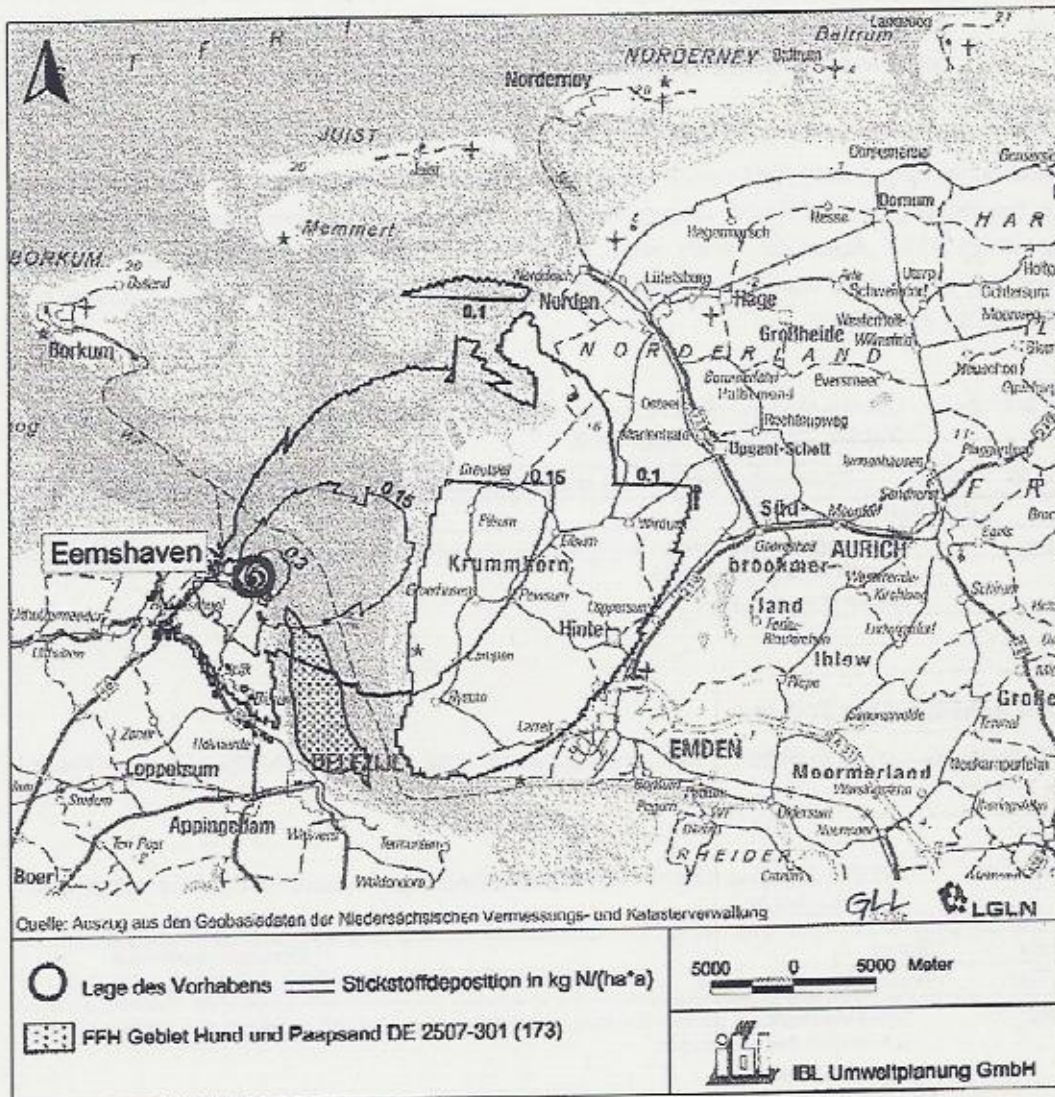


Abbildung 3.2-4: Abgrenzung des FFH-Gebietes „Hund und Paapsand“ und Wirkungsbereich des Vorhabens

Es handelt es sich um eine Sandbank im äußeren Ästuarbereich der Ems mit Wattflächen und Prielen, Seegraswiesen und Muschelbänken. Das FFH-Gebiet liegt im grenzstrittigen Bereich zwischen Deutschland und den Niederlanden. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich gemäß Standarddatenbogen (NLWKN 2011a) aus der Verbindungsfunktion zwischen Dollart und dem niedersächsischen und niederländischen Wattenmeer sowie dadurch, dass das Gebiet einen repräsentativen Teil des äußeren Ästuarbereichs darstellt. Neben dem Status als FFH-Gebiet ist es außerdem als EU-

### 3.2.2.3 FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301/173)

#### 3.2.2.3.1 Lage und Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301) liegt ca. 3,8 km südlich von Eemshaven. Das Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von 2.557 ha und gehört zur naturräumlichen Haupteinheit der Ems- und Wesermarschen. Abbildung 3.2-4 gibt eine Übersicht über das gesamte FFH-Gebiet.

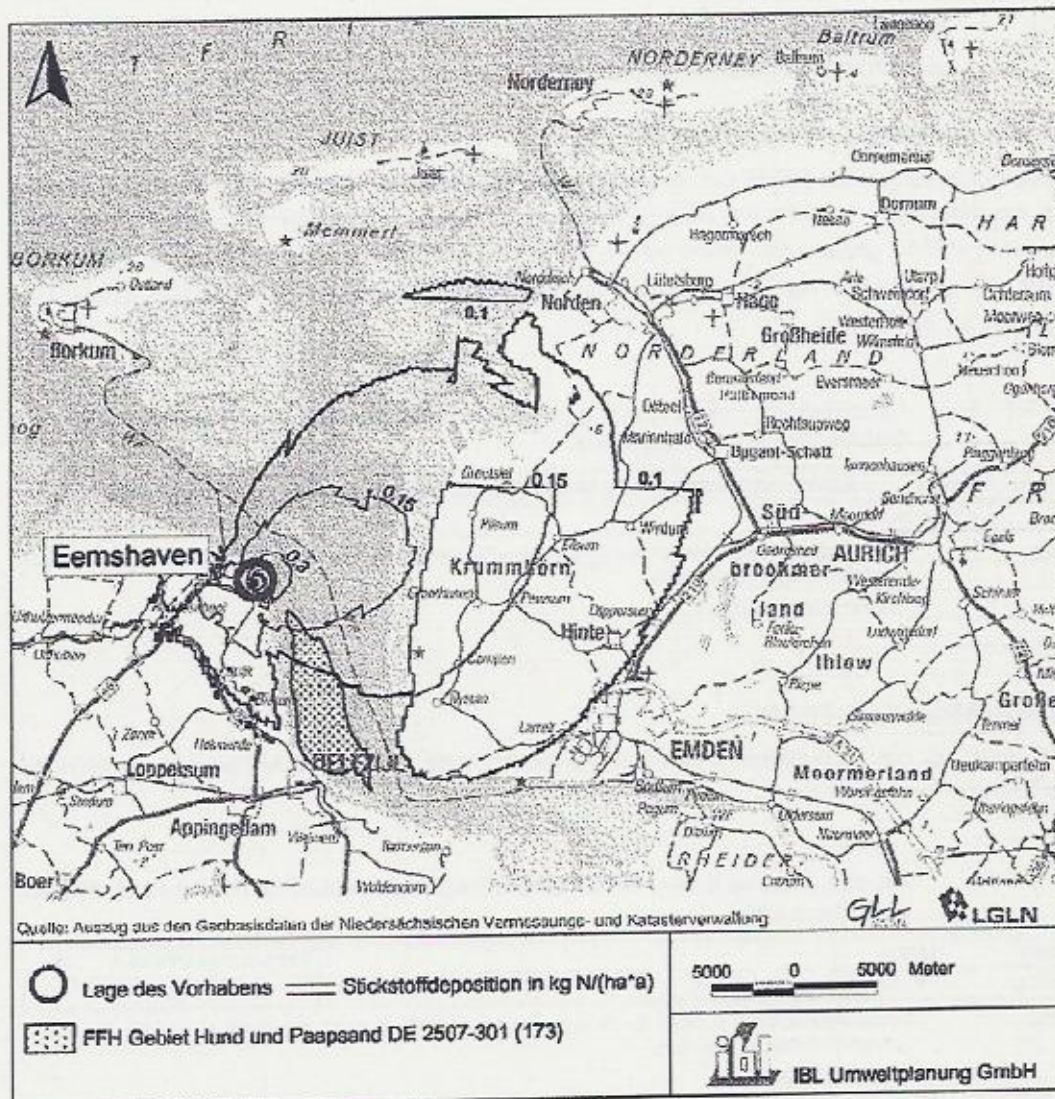


Abbildung 3.2-4: Abgrenzung des FFH-Gebietes „Hund und Paapsand“ und Wirkungsbereich des Vorhabens

Es handelt es sich um eine Sandbank im äußeren Ästuarbereich der Ems mit Wattflächen und Prielen, Seegraswiesen und Muschelbänken. Das FFH-Gebiet liegt im grenzstrittigen Bereich zwischen Deutschland und den Niederlanden. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich gemäß Standarddatenbogen (NLWKN 2011a) aus der Verbindungsfunktion zwischen Dollart und dem niedersächsischen und niederländischen Wattenmeer sowie dadurch, dass das Gebiet einen repräsentativen Teil des äußeren Ästuarbereichs darstellt. Neben dem Status als FFH-Gebiet ist es außerdem als EU-

### 3.2.2.3.3 Bewertung möglicher Auswirkungen durch Stickstoffeinträge

#### Vorbelastung nach UBA (2007)

Für die zu betrachtenden Teilbereiche des FFH-Gebietes „Hund und Paapsand“ werden aus der UBA-Datenbank die Vorbelastungswerte für die Landnutzungsklassen „Wasserflächen“ herangezogen. Berücksichtigt wird jeweils der Maximalwert der Vorbelastung. Die Vorbelastung von Stickstoff liegt in diesem FFH-Gebiet für die Landnutzungsklasse „Wasserflächen“ bei max. 19 kg N/(ha\*a) (UBA 2007).

#### Darstellung und Bewertung der summationsbedingten Zusatzbelastungen

Berücksichtigt wird jeweils der Maximalwert der summationsbedingten Zusatzbelastung, die im FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“ bei 0,54 kg N/(ha\*a) liegt (Provinz Groningen 2012).

#### Screening-Prüfschritt 1: Darstellung und Bewertung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gesamtbelastung

##### Lebensraumtyp 1130 (Ästuarien)

Tabelle 3.2-12 zeigt den Prüfschritt 1 für den genannten Lebensraumtyp.

Tabelle 3.2-12: Prüfschritt 1 für Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Hund und Paapsand“ der Landnutzungsklasse „Wasserflächen“

LRT	Vorkommen (Teilgebiet)	Vorbelastung kg N/(ha*a)	Zusatzbelastung kg N/(ha*a)	Gesamtbelastung kg N/(ha*a)	Unterer CL-Wert kg N/(ha*a)	Prüfschritt 2 erforderlich?
1130	Aquatische Flächen	19	0,54	19,54	30 <sub>2</sub>	Nein

Quelle: CL: 2 KifL (2008)  
Vorbelastung der Landnutzungsklasse „Wasserflächen“: UBA (2007)  
Zusatzbelastung: Provinz Groningen (2012)

#### Fazit zum Screening-Prüfschritt 1

Im Ergebnis des Prüfschrittes 1 ist festzustellen, dass Gesamtbelastung für alle untersuchten Lebensraumtypen unterhalb des unteren Wertes der CL-Spanne liegt. Negative Auswirkungen durch Stickstoffeinträge können ausgeschlossen werden. Eine Durchführung weiterer Prüfschritte ist nicht erforderlich (Kapitel 3.1).

#### 3.2.2.3.4 Ergebnis der Voruntersuchung für das FFH-Gebiet DE 2507-301/173 „Hund und Paapsand“

Negative Auswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes DE 2507-301 „Hund und Paapsand“ können ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Hund und Paapsand“ durch zusätzliche Stickstoffeinträge können bereits an dieser Stelle offensichtlich ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende gebietspezifische Betrachtung ist nicht erforderlich, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht notwendig.

### **3.2.2.4 FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (DE 2408-331/183)**

Wie aus Abbildung 3.2-1 ersichtlich, ist nur ein Teilbereich (hier ein einzelnes Gewässer) der weitläufig verstreuten Teichfledermaus-Gewässer im Wirkungsbereich des Vorhabens gelegen. Die Bewertung möglicher Auswirkungen durch Stickstoffeinträge erfolgt verbal-argumentativ.

#### **Lage und Gebietsbeschreibung**

Das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (DE 2408-331) liegt verteilt im Landkreis Aurich, zum Teil ca. 23,3 km nordöstlich von Eemshaven, zum Teil bis zu ca. 37,3 km nordöstlich bis östlich von Eemshaven. Es umfasst eine Gesamtfläche von 57,95 ha und gehört zur naturräumlichen Haupteinheit der Ostfriesischen Geest. Das FFH-Gebiet setzt sich aus vereinzelt Fließ- und Stillgewässern bzw. Fließgewässerabschnitten mit teilweise naturnaher Ausprägung zusammen und dient zwei lokalen Teichfledermauskolonien (*Myotis dasycneme*) als potentielle Jagdgebiete. Die Biotopstruktur besteht aus Binnengewässern, Acker- und Intensivgrünland- sowie Gebüsch- bzw. Vorwaldkomplexen. Eine grundsätzliche Gefährdung geht von der Trockenlegung vereinzelt im Gebiet vorkommender Gewässer aus (NLWKN 2011a). Auf eine Kartendarstellung des FFH-Gebietes wird aufgrund der geringen Größe der einzelnen Gewässer sowie der verteilten geographischen Lage verzichtet.

#### **Bewertung und Ergebnis möglicher Auswirkungen durch Stickstoffeinträge**

Wertgebende Art des FFH-Gebietes ist die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Die Art ist nicht auf nährstoffarme Habitate angewiesen. Die im FFH-Gebiet vorkommenden Biotopkomplexe sind durch nährstoffreiche Standorteigenschaften gekennzeichnet. Eine Beeinträchtigung der Biotopkomplexe durch die summationsbedingten Stickstoffeinträge kann bei gleichbleibender Nutzung der Biotope ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen durch Stickstoffeinträge können für die Teichfledermaus im FFH-Gebiet DE 2408-331 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ ausgeschlossen werden.

### **3.2.3 EU-Vogelschutzgebiete**

#### **3.2.3.1 Übersicht über die im Wirkungsbereich befindlichen VS-Gebiete**

Die folgende in Tabelle 3.2-13 aufgeführten und in Abbildung 3.2-1 dargestellten VS-Gebiete liegen im Wirkungsbereich (Stickstoffeinträge  $\geq 0,1 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ ) des Vorhabens.



Tabelle 3.2-15: VS-Gebiete im Wirkbereich des Vorhabens

EU-Meldnr. /landesinterne Nr.	Name	Gebietsteil im Wirkbereich des Vorhabens
DE 2210-401/V01	Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmoor	<p>Ruhezone I:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1/2 Rysumer Nacken u. Manslagter Nacken (Wattflächen, Salzwiesen, Seegrasbestände),</li> <li>- 1/3 Greetsieler Nacken (Wattflächen, Salzwiesen, Seegrasbestände),</li> <li>- 1/4 Leybucht (Wattflächen, Salzwiesen, Seegrasbestände, Miesmuschelvorkommen der südlichen Gebietshälfte),</li> <li>- 1/5 Leybucht Sände (Wattflächen und Priele im Wattenmeer, Miesmuschelvorkommen südliche Teilbereich und mittiger Teilausschnitt der Ruhezone)</li> <li>- 1/6 (Wattflächen, Miesmuschelvorkommen und Seegrasbestände im äußersten Südosten der Ruhezone)</li> </ul> <p>Ruhezone II:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserflächen im Bereich genannter Ruhezonen im äußersten Südwest-Zipfel des Schutzgebietes</li> </ul>
DE 2408-401/V03	Westermarsch	Gesamter südwestlicher Gebietsteil (ca. 70 % der Schutzgebietsfläche), geprägt durch: Marschgrünland, Marschengraben, einige kleine Stillgewässer, Fließgewässer Norder Tief + versch. kleinere Tiefs
DE 2508-401/V04	Krummhörn	Ausschließlich Binnendeichsbereich des Schutzgebietes: Marschgrünland, Marschengraben, einige Stillgewässer, Fließgewässer Knockster Tief + versch. kleinere Tiefs
DE 2509-401/V09	Ostfriesische Meere	Nordwestlicher kleine Teilbereich des Schutzgebietes: Westteil der Engerhafer Meede: Marschgrünland- und Ackerflächen, Marschengraben, einige Stillgewässer, Fließgewässer Abelitz + versch. kleinere Tiefs
DE 2507-401/V60	Hund und Paapsand	Nördliches Viertel des Gebietes. Wattflächen und Freiwasserbereiche inkl. einzelner Seegrasvorkommen

Für diese Gebiete werden von NLWKN (2009) die in Tabelle 3.2-14 aufgeführten wertbestimmenden Brutvogelarten sowie die in Tabelle 3.2-15 aufgeführten wertbestimmenden Gastvogelarten mit ihren bevorzugten (maßgeblichen) Habitaten benannt.

**Tabelle 3.2-14: Wertbestimmende Brutvogelarten der Schutzgebiete im Wirkbereich und ihre bevorzugten Habitate**

Artname (dt.)	Wertbestimmend im Schutzgebiet					Bevorzugte (maßgebliche) Brut- und Nahrungshabitate im Wirkbereich				
	V01	V02	V03	V04	V05	Salz-wiesen, vegetationsarme Flächen	Schilf-bestände, Gewässer	Marschen-grünland, Marschen-gräben, Äcker-flächen	Sonder-habitate (z.B. menschlich Bauwerke)	nicht vorkom-mend
Blaukehlchen		B	B	B			BP/N	BP/N		
Feldlerche	B			B				BP/N		
Großer Brachvogel	B							BP/N		
Kiebitz	B		B	B				BP/N		
Kornweihe	B			B		N		BP/N		
Löffelente	B			B				BP/N		
Rotschenkel	B		B			BP/N		BP/N		
Schafstelze	B							BP/N		
Sumpfrohrole	B			B				BP/N		
Uferschnepfe	B		B	B				BP/N		
Wiesenweihe		B		B		N		BP/N		
Weißstorch				B				N	BP	
Brandseeschwalbe	B									X
Eiderente	B									X
Heringmöwe	B									X
Löffler	B									X
Zwergseeschwalbe	B									X
Flussseeschwalbe	B					BP	BP/N			
Kormoran	B						N		BP	
Küstenseeschwalbe	B					BP	N			
Rohrdommel	B						BP/N			
Rohrweihe	B		B	B		N	BP/N	BP/N		
Säbelschnäbler	B					BP/N	N			
Seeregenpfeifer	B					BP/N				
Steinschmätzer	B					BP/N				
Wanderfalke	B					N	N	N	BP	
Bekassine				B				BP/N		
Schilfrohsänger			B	B			BP/N	BP/N		

Erläuterung:

B = gemäß NLWKN (2009) im VS-Schutzgebiet als Brutvogel wertbestimmend

BP = Brutplatz; N = Nahrungshabitat; X = kein maßgebliches Habitat (Brutplatz, Nahrungsflächen) der Art im Wirkbereich

**Tabelle 3.2-15: Wertbestimmende Gastvogelarten der Schutzgebiete im Wirkungsbereich und ihre bevorzugten Habitate**

Artname (dt.)	Wertbestimmend im Schutzgebiet					Bevorzugte (maßgebliche) Rast- und Nahrungshabitate im Wirkungsbereich					
	V01	V02	V03	V04	V05	offene Wasserflächen (Ems / Nordsee)	Wattflächen, Priole	Satzwiesen, Dünen, vegetationsarme Flächen	Stillegewässer	Marschengrünland / -gräben, Ackerflächen	nur ausnahmsweise vorkommend
Großer Brachvogel	G		G		G		X			X	
Kiebitz	G			G						X	
Löffelente	G								X		
Rotschenkel	G						X				
Uferschnepfe	G						X	X		X	
Brandseeschwalbe	G					X	X				
Eiderente	G					X	X				
Heringsmöwe	G					X	X				
Löffler	G		G				X		X		
Zwergseeschwalbe	G					X	X				
Flussseeschwalbe	G					X	X				
Kormoran	G								X		
Küstenseeschwalbe	G					X	X				
Säbelschnäbler	G						X				
Wanderfalk	G						X	X	X	X	
Alpenstrandläufer	G		G				X				
Berghänfling	G							X			
Blässgans	G		G	G						X	
Brandgans	G				G	X	X				X
Dreizehenmöwe	G										X
Goldregenpfeifer	G	G	G	G						X	
Graugans	G		G	G						X	
Grünschenkel	G				G		X				
Kiebitzregenpfeifer	G						X				
Knutt	G						X				
Krickente	G					X	X		X		
Lachmöwe	G					X	X			X	
Mantelmöwe	G					X	X				
Meerstrandläufer	G						X				
Nonnengans	G	G	G	G			X	X		X	
Ohrenlerche	G							X			
Pfeifente	G		G			X		X	X	X	
Pfuhlschnepfe	G						X				
Regenbrachvogel	G									X	
Ringelgans	G		G				X	X			
Sanderling	G						X				
Sandregenpfeifer	G						X				
Schneeammer	G							X			
Sichelstrandläufer	G						X				
Silbermöwe	G					X	X	X		X	
Spießente	G		G		G	X	X		X		
Steinwälzer	G						X				
Sternaucher	G										X
Stockente	G						X	X	X	X	

**Tabelle 3.2-16: Wertbestimmende Gastvogelarten der Schutzgebiete im Wirkbereich und ihre bevorzugten Habitate (Fortsetzung)**

Artname (dt.)	Wertbestimmend im Schutzgebiet					Bevorzugte (maßgebliche) Rast- und Nahrungshabitate im Wirkbereich					
	V01	V02	V03	V04	V05	offene Wasserflächen (Ems / Nordsee)	Wattflächen, Priele	Salzwiesen, Dünen, vegetationsarme Flächen	Stillgewässer	Marschengrünland / -gräben, Ackerflächen	nur ausnahmsweise vorkommend
Strandpieper	G							X			
Sturmmöwe	G		G		G	X	X	X		X	
Tordalk	G										X
Trauerente	G										X
Trochilumme	G										X
Zwergmöwe	G					X					
Austernfischer	G						X	X			

Erläuterung:

G = gemäß NL.WKN (2009) im VS-Schutzgebiet als Gastvogel wertbestimmend

### 3.2.3.2 Auswahl der von den Vorhabenswirkungen potenziell betroffenen maßgeblichen Bestandteile (wertbestimmende Brut- und Gastvogelarten)

Im Folgenden wird untersucht, welche wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten vom Vorhaben potenziell betroffen sein können. Dazu wird geprüft, ob es sich bei den maßgeblichen Habitaten der Arten um gegenüber Nährstoffeinträgen (insbesondere Stickstoff und Phosphor) empfindliche Biotoptypen handelt und ob diese im VS-Gebiet im Wirkbereich vorkommen. Als „stickstoffempfindliche Biotoptypen“ gelten jene, die durch Nährstoffarmut oder basische Ausgangsbedingungen gekennzeichnet sind. Zu nennen sind insbesondere Dünen, Heiden, Sand-, Trocken- und Borstgrasrasen, oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer, Natürliche eutrophe Seen, Dystrophe Seen und Teiche, Flüsse der planaren bis montanen Stufe, Pfeifengraswiesen, Moore, Kalkgeprägte Biotope (Sümpfe, Quellen, Moore) sowie Moorwälder, Mediterrane Wälder und Flechten-Kiefernwälder (in Anlehnung an LUA Brandenburg 2008).

Tabelle 3.2-14 zeigt die bevorzugten Brut- und Rasthabitate der wertbestimmenden Brutvogelarten der Schutzgebiete. Als Bruthabitate (inkl. Nahrungsflächen) im Wirkbereich innerhalb der Schutzgebiete werden bevorzugt überwiegend Marschengrünland, Marschengräben und Ackerflächen genutzt. Tabelle 3.2-15 zeigt die bevorzugten Nahrungs- und Rasthabitate der der wertbestimmenden Gastvogelarten der Schutzgebiete. Als Nahrungs- und Rasthabitate im Wirkbereich innerhalb der Schutzgebiete werden überwiegend offene Wasserflächen (Ems bzw. Nordsee) sowie Wattflächen und Priele bevorzugt. Die bevorzugten Habitate werden durch Biotoptypen geprägt, die nicht durch Nährstoffarmut oder basische Ausgangsbedingungen gekennzeichnet sind und die damit als nicht besonders empfindlich gegenüber Eutrophierung oder Versauerung einzustufen sind.

Dünen, die für einige Arten zu den bevorzugten Brut- und Rastgebieten zählen, liegen im Bereich der Nordseeinseln und damit außerhalb des Wirkbereichs.

Es ist damit festzustellen, dass sich im Wirkbereich des Vorhabens keine maßgeblichen Habitate (hier: Rast-, Nahrungs- und Bruthabitate) genannter wertbestimmender Arten befinden, die als besonders stickstoffempfindlich gelten. Damit sind an dieser Stelle keine bestimmten von den Vorhabenswirkungen betroffenen maßgeblichen Bestandteile (wertbestimmende Brut- und Gastvogelarten Arten) zu benennen.

### **3.2.3.3 Bewertung möglicher Auswirkungen durch Stickstoffeinträge**

Wie in Kap. 3.2.1 dargestellt, kommt es vorhabensbedingt zu einem zusätzlichen Eintrag von Stickstoff in fünf VS-Gebiete. Betroffen sind Brut- und Rasthabitats, die durch gegenüber Stickstoffeinträgen weniger empfindliche Biotoptypen geprägt werden. Die betroffenen VS-Gebiete sind z.T. flächengleich mit den in Kap. untersuchten FFH-Gebieten. Mögliche Auswirkungen auf vorkommenden Lebensraumtypen werden in Kap. 3.2.2.1.3, 3.2.2.2.3 und 3.2.2.3.3 untersucht. Im Ergebnis der Untersuchung zu den FFH-Gebieten wird festgestellt, dass vorhabensbedingte Veränderungen der Lebensraumtypen durch Stickstoffeinträge nicht zu erwarten sind. Da die untersuchten Lebensraumtypen gleichzeitig kennzeichnend für die Ausstattung betroffener VS-Gebiete ist, können diese Feststellungen auf die Lebensräume wertbestimmender Brut- und Gastvogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens übertragen werden.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass für keine der maßgeblichen Habitats wertbestimmender Brut- und Gastvogelarten von einer Veränderung der Vegetationsstruktur (Verdichtung der Vegetation, Veränderung der Wuchshöhe) bzw. Änderung des habitatprägenden Biotoptyps durch die vorhabensbedingt erwarteten Stickstoffeinträge auszugehen ist. Weiterhin ist auch keine Veränderung in der Dichte der bevorzugten Nahrungstiere aufgrund der Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten (Wirbellose, Fische). Für herbivore Vogelarten, wie den Gänsen, einigen Entenarten sowie einigen Singvogelarten, ist ebenfalls von keinen Änderungen ihrer Nahrungssituation auszugehen. Auswirkungen auf spezifische Rastplätze der in Tabelle 3.2-15 aufgeführten Arten (z.B. die Hochwasserrastplätze vieler im Watt Nahrung suchender Arten) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Veränderung von Biotoptypen durch vorhabensbedingte Stickstoffeinträge (mögliche Eutrophierung oder Versauerung) und in der Folge eine Verknappung von Habitatflächen für wertbestimmende Arten kann somit ausgeschlossen werden.

### **3.2.3.4 Ergebnis der FFH-Voruntersuchung für die betrachteten Vogelschutzgebiete**

Negative Auswirkungen auf wertbestimmende Arten der betrachteten Vogelschutzgebiete können ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch zusätzliche Stickstoffeinträge können offensichtlich ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende gebietsspezifische Betrachtung ist nicht erforderlich, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht notwendig.

#### 4 Zusammenfassung

Die RWE Eemshaven Holding B.V. (RWE) hat am 23. März 2012 eine neue Genehmigung für den Bau und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks am Eemshaven in der Gemeinde Eemsmond beantragt. Im Auftrag der Provinz Groningen als eine der Genehmigungsbehörden wurde durch die Rechtsanwaltskanzlei Köchling & Krahnfeld und die IBL Umweltplanung GmbH eine Stellungnahme erstellt. Die Stellungnahme befasst sich

1. mit der rechtlichen Fragestellung, welche methodische Vorgehensweise für die Prüfung und Bewertung der Stickstoffeinträge des RWE-Vorhabens unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Obergerichte anerkannt würde und
2. mit der naturschutzfachlichen Fragestellung, ob das Vorhaben von RWE im Hinblick auf die Stickstoffdepositionen in deutsche Natura 2000-Gebiete unter Berücksichtigung der zur Fragestellung 1 formulierten Ergebnisse FFH-verträglich und insoweit genehmigungsfähig wäre.

#### Rechtliche Fragestellung

In der methodischen Prüfung und rechtlichen Bewertung von Stickstoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete nach deutschem Recht (Kapitel 2) erfolgt eine Darstellung der relevanten Rechtsprechung und juristischen Bewertung.

#### Abschneidekriterium

Nach gängiger deutscher Praxis wird das Untersuchungsgebiet für die Auswirkungen von Stickstoffdepositionen begrenzt; nach einem Vorschlag des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) erfolgt dies mittels eines Abschneidekriteriums von  $100 \text{ g N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . Das Abschneidekriterium legt die physikalische Grenze fest, unterhalb derer ein berechneter Eintrag auf Grund der Messunsicherheit fachlich nicht mehr ausreichend belastbar ist, so dass keine hinreichende Kausalität zwischen dem Stickstoffeintrag und seiner Quelle mehr angenommen werden kann. Das Abschneidekriterium von  $100 \text{ g N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  wurde vom LANUV im Jahr 2012 entwickelt und wird seither von deutschen Genehmigungsbehörden anerkannt.

#### Maßstab zur Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen

Das zu genehmigende Vorhaben darf die innerhalb des ermittelten Untersuchungsgebietes liegenden Natura 2000-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund dürfen Projekte nur dann zugelassen werden, wenn Gewissheit besteht, dass diese sich nicht nachteilig auf ein Natura 2000-Gebiet auswirken.

Prüfungsmaßstab einer „erheblichen Beeinträchtigung“ sind allein die Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile. Als Erhaltungsziele gelten diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhang I der FFH-RL oder einer in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Art für das zu betrachtende Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand reicht es nicht aus, diesen zu erhalten; es muss vielmehr sichergestellt sein, dass ein günstiger Erhaltungszustand erreichbar bleibt. Der Schutzzweck eines Natura 2000-Gebiets wird gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG durch die Schutzausweisung entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen bestimmt. Fehlt es an einem festgelegten Schutzzweck, sind die Erhaltungsziele bis auf weiteres der Gebietsmeldung zu entnehmen; insoweit sind die Standard-Datenbögen auszuwerten. Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist die Vorbelastung zwingend zu berücksichtigen.

### Irrelevanzschwellen

Bei Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes durch Stickstoffeinträge wird nach gängiger deutscher Praxis auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte eine Irrelevanzschwelle angewendet.

Das Konzept der Critical Loads umschreibt naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für Vegetationstypen oder andere Schutzgüter, bei deren Einhaltung eine Stickstoffdeposition auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte erwarten lässt. Das BVerwG hat unter Bezugnahme auf die naturschutzfachliche Einschätzung des Kieler Instituts für Landschaftsökologie (KifL), wonach eine Zunahme der Stickstoffbelastung um nicht mehr als 3 % der Critical Loads als nicht signifikant verändernd einzustufen sei, aus dem im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurzelnden Bagatellvorbehalt abgeleitet, dass "jedenfalls" in Fallgestaltungen, in denen die Vorbelastung den maßgeblichen Critical Loads-Wert um mehr als das Doppelte übersteige, eine Irrelevanzschwelle von 3 % dieses Wertes anzuerkennen ist. Auch in dem Fall, dass die Vorbelastung weniger als das Doppelte des Critical Loads-Werts beträgt, wird mit Verweis auf die fachgutachterlichen Aussagen des KifL und des LANUV an der Irrelevanzschwelle von 3 % des Critical Load festgehalten (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Dezember 2011, Az. 8 D 58/08.AK; vgl. auch OVG Niedersachsen, Urteil vom 27. September 2012, Az. 7 MS 33/12).

### Kumulation

Aus der Formulierung in § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG „einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen“ ergibt sich die Verpflichtung, in die FFH-Verträglichkeitsprüfung die Prüfung der kumulativen Auswirkungen anderer, in räumlichen und zeitlichem Zusammenhang stehender Projekte und Pläne einzubeziehen.

Bezugnehmend auf die Ausführungen zum Abschneidekriterium sind im Rahmen der Kumulation nur solche Vorhaben zu berücksichtigen, von denen eine Stickstoffdeposition von 100 g N/(ha\*a) oder mehr auf die Lebensraumtypen innerhalb des Natura 2000-Gebiets ausgeht

### **Naturschutzfachliche Fragestellung zur FFH-Verträglichkeit von Stickstoffeinträgen in deutsche Natura 2000-Gebiete**

Für die deutschen Natura 2000-Gebiete, die innerhalb des Untersuchungsgebietes (vorhabensbedingte Zusatzbelastung bis 0,1 kg N/(ha\*a)) liegen, wurde die FFH-Verträglichkeit von Stickstoffeinträgen durch das Vorhaben von RWE untersucht. Die Untersuchung berücksichtigt die rechtliche Stellungnahme und orientiert sich an der Veröffentlichung von KifL (2008) zur „Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie“ sowie ergänzend an den Darstellungen von Bosch & Partner (2011) zu einem laufenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Beurteilung von Stickstoffeinträgen. In der FFH-Voruntersuchung (Screening) werden die folgend aufgeführten vier FFH-Gebiete sowie fünf EU-Vogelschutzgebiete untersucht:

**Tabelle 4-1: Screening-Gebietskategorie FFH- und VS-Gebiete**

EU-Melde-Nr./landesinterne Nr.	Typ	Name
DE 2306-301/001	FFH	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
DE 2507-331/002	FFH	Unterems und Außenems
DE 2507-301/173	FFH	Hund und Paapsand
DE 2408-331/183	FFH	Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich
DE 2210-401/V01	VS	Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer
DE 2408-401/V03	VS	Westermarsch
DE 2508-401/V04	VS	Krummhörn
DE 2509-401/V09	VS	Ostfriesische Meere
DE 2507-401/V60	VS	Hund und Paapsand

#### **Ergebnis der Voruntersuchung für die FFH-Gebiete**

Für die untersuchten FFH-Gebiete lässt sich zusammenfassend feststellen, dass für keinen wertgebenden Lebensraumtyp im Untersuchungsgebiet die zu erwartende Gesamtbelastung (Vorbelastung + summationsbedingte Zusatzbelastung) über den Critical Loads liegt. Die wertgebenden Arten im Untersuchungsgebiet sind nicht als stickstoffempfindlich einzustufen bzw. sind nicht auf stickstoffempfindliche Lebensräume angewiesen.

#### **Ergebnis der Voruntersuchung für die EU-Vogelschutzgebiete**

Für keine der maßgeblichen Habitate wertbestimmender Brut- und Gastvogelarten ist von einer Veränderung der Vegetationsstruktur (Verdichtung der Vegetation, Veränderung der Wuchshöhe) bzw. Änderung des habitatprägenden Biotoptyps durch die vorhabensbedingt erwarteten Stickstoffeinträge auszugehen. Weiterhin ist auch keine Veränderung in der Dichte der bevorzugten Nahrungstiere aufgrund der Wirkungen des Vorhabens zu erwarten (Wirbellose, Fische). Für herbivore Vogelarten wie den Gänsen, einigen Entenarten sowie einigen Singvogelarten, ist ebenfalls von keinen Änderungen ihrer Nahrungssituation auszugehen. Auswirkungen auf spezifische Rastplätze der wertbestimmenden Gastvogelarten (z.B. die Hochwasserrastplätze vieler im Watt Nahrung suchender Arten) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Veränderung von Biotoptypen durch vorhabensbedingte Stickstoffeinträge (mögliche Eutrophierung oder Versauerung) und in der Folge eine Verknappung von Habitatflächen für wertbestimmende Arten kann somit ausgeschlossen werden.

#### **Gesamtergebnis der FFH-Voruntersuchung (Screening)**



Im Ergebnis der Voruntersuchung zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoffeinträgen des RWE Kohlekraftwerks Eemshaven in deutsche Natura 2000-Gebiete, bei der alle rechtlichen Vorgaben und Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung berücksichtigt wurden, können negative Auswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen und Arten der Natura 2000-Gebiete durch zusätzliche Stickstoffeinträge ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete durch zusätzliche Stickstoffeinträge können offensichtlich ausgeschlossen werden, so dass eine vertiefende gebietsspezifische Betrachtung nicht erforderlich ist; Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind ebenfalls nicht erforderlich.



## 5 Literaturverzeichnis

- Balla, S., Müller-Pfannenstiel, K., Lüttmann, J., Uhl, R. und Schlutow, A. 2010. Critical Loads als geeigneter Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Kommentierung der Rechtsprechung des BVerwG zu Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch vorhabensbedingte Stickstoffdeposition. Naturschutz und Landschaftspflege 42 (12), 367-371.
- Battefeld, K-U. 2010. Critical Loads als Bewertungsmaßstab geeignet? Eine kritische Diskussion – es bleiben Fragen. Natur und Landschaftspflege 42 (12), 372-376.
- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) 2008. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Erstellt durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BIG).
- BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) 2004. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- Bosch & Partner 2011. Umgang mit „Critical Loads“ in der Straßenplanung. Vortrag zum FE-Vorhaben 84.0102.2009 der BAST: „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ im Rahmen der Landschaftstagung am 19.05.2011 in Halle (Saale). Power Point Präsentation. 22 pp.
- EU-FFH-RL. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). In der aktuellen Fassung.
- EU-Vogelschutz-RL. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. EG Nr. L 20 vom 30.11.2009, S. 7). In der aktuellen Fassung.
- KifL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) 2008. Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie.
- LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“) 2010: Abschlussbericht (Langfassung). Stand: 03.03.2010.
- LUA (Landesumweltamt) Brandenburg 2008. Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete – Stand November 2008 – Studien und Tagungsberichte des Landesumweltamtes.
- NLPV (Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer) 2006. Bestandsaufnahme der terrestrischen Lebensräume. Kartierung und Auswertung 2004 – 2006, ergänzt in Teilbereichen 2008.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 2009. Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete. Korrigierte Fassung vom 01.06.2009.
- NLWKN 2011a – Datenserver Downloads zu Natura 2000. Online unter [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=8039&article\\_id=46104&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8039&article_id=46104&psmand=26). Stand August 2011. Zuletzt abgerufen im Oktober 2012.
- FFH-Gebiete:
- Vollständige Gebietsdaten, Erstmeldung auf Bundesebene (Niedersachsen). Gebietsnummer 2306-301 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Stand März 2008. Hannover.
  - Vollständige Gebietsdaten, Erstmeldung auf Bundesebene (Niedersachsen). Gebietsnummer 2507-331 Unterems und Außenems. Stand März 2008. Hannover.
  - Vollständige Gebietsdaten, Erstmeldung auf Bundesebene (Niedersachsen). Gebietsnummer 2507-301 Hund und Paapsand. Stand März 2008. Hannover.
  - Vollständige Gebietsdaten, Ersterfassung auf Bundesebene (Niedersachsen). Gebietsnummer 2408-331 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich. Stand März 2008. Hannover.
- EU-Vogelschutzgebiete:
- Vollständige Gebietsdaten, Ersterfassung auf Bundesebene (Niedersachsen). Gebietsnummer 2210-401 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer. Stand März 2010. Hannover.
  - Vollständige Gebietsdaten, Ersterfassung auf Bundesebene (Niedersachsen). Gebietsnummer 2408-401 Westermarsch. Stand Dezember 2000. Hannover.
  - Vollständige Gebietsdaten, Ersterfassung auf Bundesebene (Niedersachsen). Gebietsnummer 2508-401 Krummhörn. Stand Juli 2007. Hannover.
  - Vollständige Gebietsdaten, Ersterfassung auf Bundesebene (Niedersachsen). Gebietsnummer 2509-401 Ostfriesische Meere. Stand Dezember 1999. Hannover.

- Vollständige Gebietsdaten, Ersterfassung auf Bundesebene (Niedersachsen). Gebietsnummer 2507-301 Hund und Paapsand. Stand März 2008. Hannover.
- NLWKN 2011b. Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen FFH-Lebensraumtypen mit derzeit geringem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Überspülte Sandbänke (1110) (Stand November 2011).
- NLWKN 2011 c. Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Riffe (1170) (Stand November 2011).
- NLWKN 2011d. Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Ästuare inklusive Biotope der Süßwasser-Tidebereiche (1130) (Stand November 2011).
- NLWKN 2011e. Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen FFH-Lebensraumtypen mit derzeit geringem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Flache große Meeresarme und -buchten (1160) (Stand November 2011).
- NLWKN 2011f. Vollzugshinweise zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) (Stand November 2011).
- NLWKN 2011g. Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Weiden-Auwälder (91E0\*) (Stand Juni 2009, Entwurf).
- NLWKN 2011h. Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Magere Flachland-Mähwiesen (6510) (Stand November 2011).
- NLWKN 2012. Natura 2000: Europäische Vogelschutzgebiete und gemeldete FFH-Gebiete in Niedersachsen. Shape Files Natura 2000-Gebiete (Stand 03/2012). [http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/natur\\_landschaft/natura\\_2000/9124.html](http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/natur_landschaft/natura_2000/9124.html)
- Provinz Groningen 2012. Stickstoff Depositionen in deutsche Natura 2000 Gebiete. GIS Shapes zu Stickstoffdepositionen, Exceldateien mit Angaben zur vorhabens- und summationsbedingten Belastung, schriftliche Mitteilung vom 17.09.2012.
- UBA (Umweltbundesamt) 2007. Vorbelastungsdaten Stickstoff TA Luft Nr. 4.8. Genehmigungsverfahren. Online unter: [http://gis.uba.de/website/depo\\_gk3/index1.htm](http://gis.uba.de/website/depo_gk3/index1.htm). Zuletzt abgerufen im Oktober 2012.
- van Dobben, H.F. & van Hinsberg, A. 2008. Overzicht van kritische depositiewaarden voor stikstof, toegepast op habitatypen en Natura 2000-gebieden. – Alterra-rapport 1654.

	Projekt-Nr.: 898	Kurztitel: Rechtliche und naturschutzfachliche Stellungnahme zu Stickstoffeinträgen in deutsche Natura 2000-Gebiete	Bearbeitet: S. Liedtke, C. Maasland, C. Mieth, K. Zorn	Datum: 20.11.2012 Rev.-Nr.: 2-0	Geprüft: H. Brux
KÖCHLING & KRAHNEFELD Rechtsanwälte 			RA Peter Köchling RA Dr. Gerrit Linke		